Wertpapierprospekt

vom 16. Mai 2025

für das öffentliche Angebot von festverzinslichen, nicht nachrangigen Schuldverschreibungen "Windkraft Anleihe SAB WindTeam 2025/2030" (die "**Schuldverschreibungen**") in einem Gesamtnennbetrag von Euro 20.000.000,00 der

SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, Itzehoe ("Emittentin")

ISIN: DE000A383P89

WKN: A383P8

Dieser Prospekt (der "**Prospekt**") ist als EU-Wachstumsprospekt gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 in der jeweils geltenden Fassung (die "**Prospektverordnung**") zum Zwecke eines öffentlichen Angebots von 20.000 Stück festverzinslichen, nicht nachrangigen Inhaber-Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 in der Bundesrepublik Deutschland erstellt worden.

Dieser Wertpapierprospekt wurde durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden. Eine solche Billigung sollte auch nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospektes sind, erachtet werden.

Dieser Prospekt ist für einen Zeitraum von zwölf Monaten ab dem Datum seiner Billigung gültig, mithin bis zum 16. Mai 2026. Die Pflicht der Emittentin zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

Inhalt

Α.	ZUS	AMMENFASSUNG	7		
l.	EINLEITUNG UND WARNHINWEISE				
1.		eichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der tpapiere	7		
2.	Ider	ntität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgererkennung (LEI)	7		
3.	Identität und Kontaktdaten der zuständigen Billigungsbehörde und Datum der Billigung				
4.	Warnungen				
II.	BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN				
1.	Wer	rist die Emittentin der Wertpapiere?	7		
2.	Wel	ches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?	8		
3.	Wel	ches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?	8		
III.	BAS	ISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE	9		
1.	Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?				
2.	Wo	werden die Wertpapiere gehandelt?	9		
3.	Wire	Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?			
	a)	Wer ist die Garantiegeberin der Wertpapiere?	10		
	b)	Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantiegeberin?	10		
	c)	Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantiegeberin spezifisch sind?	10		
4.	Wel	ches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen ist?	12		
IV.		ISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER ULDVERSCHREIBUNGEN	12		
1.	Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?				
2.	Wes	shalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?	13		
	a)	Gründe für das Angebot	13		
	b)	Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse	13		
	c)	Angaben zu einem etwaigen Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung	13		
	d)	Wesentliche Interessenskonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel	13		
3	Wer	rist der Anhieter und/oder die die Zulassung zum Handel heantragende Person?	13		

В.	EU-	WACHSTUMSPROSPEKT	14	
l.		ANTWORTLICHE PERSON, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, HVERSTÄNDIGENBERICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE	14	
1.	Vera	antwortlichkeitserklärung	14	
2.	Erklärung hinsichtlich Sachverständiger			
3.	Angaben von Seiten Dritter			
4.	Erklärung bzgl. Billigung des Prospektes			
5.	Interesse natürlicher oder juristischer Personen			
6.	Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten des Angebots			
7.	Rati	ngs	16	
II.	STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD1			
1.	Ang	Angaben zur Emittentin		
	a)	Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur	17	
	b)	Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin	17	
2.	Überblick über die Geschäftstätigkeit			
	a)	Haupttätigkeitsbereiche	18	
	b)	Wichtige Märkte	18	
3.	Org	anisationsstruktur	18	
4.	Trer	ndinformationen	19	
III.	RISI	KOFAKTOREN	19	
1.	Risil	ken in Bezug auf die Emittentin	20	
	a)	Refinanzierungsrisiko	20	
	b)	Kredit- oder Adressenausfallrisiko	20	
	c)	Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals bei einer Insolvenz der Gesellschaft	21	
	d)	Risiko aus möglichen Interessenkonflikten	21	
	e)	Risiko eines möglichen Rückgangs des Marktwerts der Schuldverschreibungen bei geringer Solvenz der Emittentin	22	
2.	Risiken aus der konkreten Ausgestaltung der Schuldverschreibungen			
	a)	Zinsrisiko im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen	22	
	b)	Marktpreisrisiko	22	
	c)	Risiko im Zusammenhang mit dem Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger	22	

	d)	d) Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger23		
	e)	Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung im Falle bestimmter Kündigungsgründe mit einem Quorum von 5 %		
	f)	Risiko im Zusammenhang mit der effektiven Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen		
	g)	Kursrisiko im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen		
	h)	Risiko im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG")		
	i)	Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung des Emissionserlöses25		
	j)	Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen26		
3.	Risik	en in Bezug auf die Garantiegeberin26		
	a)	Risiko der Projektentwicklung von Windparks		
	b)	Risiko des Betriebs und der Bestandshaltung von Windparks		
	c)	Risiko durch höhere Gewalt		
	d)	Risiko aufgrund der nicht beschränkten Höhe der Verschuldung, die die Garantiegeberin aufnehmen darf		
	e)	Prognoserisiko		
	f)	Risiko im Zusammenhang mit der Garantie		
	g)	Umweltrisiken		
	h)	Risiko im Zusammenhang mit globalen Pandemien		
	i)	Risiko im Zusammenhang mit geopolitischen Konflikten31		
	j)	Schlüsselpersonenrisiko		
	k)	Reputations risiko		
	l)	Klumpenrisiko32		
V.	MOE	DALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE32		
1.	Art und Gattung der Wertpapiere, ISIN			
2.	Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden			
3.	Nam	ens- oder Inhaberpapiere, in Stückeform oder stücklos		
1.	Währung der Wertpapieremission			
5.	Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz			
6.	Besc	hreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte33		

7.	Angaben zur Rendite		
8.	Angaben zu der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen		
9.	Beschluss, aufgrund dessen die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen		
10.	Ang	abe Emissionstermin	35
11.	Beso	chränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere	35
12.	Warnhinweis, Steuergesetzgebung und Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere		
13.	Ang	aben zum Anbieter	35
V.	EINZ	ZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL	36
1.	Kon	ditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren	36
	a)	Angebot und Gesamtemissionsvolumen	36
	b)	Regionale Beschränkung des Angebots und Verkaufsbeschränkungen	36
	c)	Angebotsfrist und Zeitplan für das Angebot	37
	d)	Einzelheiten zu Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung	37
	e)	Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung	37
	f)	Vorzeichnungsrechte	37
2.	Kun	denkategorien	37
3.	Prei	sfestsetzung	38
4.	Platzierung und Übernahme		
5.	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten		39
VI.	UNT	ERNEHMENSFÜHRUNG	39
VII.	HIST	ORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN	40
VIII.	ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN		50
1.	Ges	ellschafter	50
2.	Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren		50
3.	Wichtige Verträge		50
IX.	ANLEIHEBEDINGUNGEN		
X.	ANG	SABEN ZU DEN GARANTIEN UND SICHERHEITEN	61
1.	Gara	antieversprechen der SAB WindTeam GmbH	61
	a)	Art der Garantie	61
	b)	Umfang der Garantie	61

2.	Weitere Sicherheiten6		
XI.	SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG		
XII.	ANGABEN ZUR GARANTIEGEBERIN		
1.	Strate	egie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld	. 69
	a)	Angaben zur Garantiegeberin	. 69
	b)	Überblick über die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin	. 70
	c)	Organisationsstruktur der Garantiegeberin	. 70
	d)	Trendinformationen	. 71
2.	Risiko	ofaktoren	. 71
3.	Unternehmensführung71		
4.	Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren der Garantiegeberin73		
5.	Angaben zu Anteilseignern		
XIII.	VERF	ÜGBARE DOKUMENTE	. 86
XIV.	ANGA	ABEN ZUR ZUSTIMMUNG	. 86

A. ZUSAMMENFASSUNG

I. EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

1. Bezeichnung und internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN) der Wertpapiere

Dieser Prospekt bezieht sich auf das öffentliche Angebot in der Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland") der in Euro begebenen festverzinslichen und nicht nachrangigen Schuldverschreibungen "Windkraft Anleihe SAB WindTeam 2025/2030" mit Fälligkeit einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30. April 2030. Die internationale Wertpapieridentifikationsnummer ("ISIN") der Schuldverschreibungen ist DE000A383P89.

2. Identität und Kontaktdaten der Emittentin, einschließlich Rechtsträgererkennung (LEI)

Die SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG mit Sitz in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland, Telefon: 04821 40397-0 ist die Emittentin der Schuldverschreibungen. Die LEI der Emittentin ist 9845000B447DEF5AAC57.

3. Identität und Kontaktdaten der zuständigen Billigungsbehörde und Datum der Billigung

Die Billigung erfolgte durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Marie-Curie-Str. 24-28, 60439 Frankfurt am Main, Deutschland, E-Mail: poststelle@bafin.de, Telefon: +49 (0)228 4108-0. Das Datum der Billigung des Prospekts ist der 16. Mai 2025.

4. Warnungen

Diese Zusammenfassung ist als Einleitung zu diesem EU-Wachstumsprospekt zu verstehen. Anleger sollten sich bei jeder Entscheidung, in die Schuldverschreibungen der Emittentin zu investieren, auf den EU-Wachstumsprospekt als Ganzen stützen. Gläubiger dieser Anleihe ("Anleihegläubiger") könnten einen Teil ihres Kapitals oder ihr gesamtes Kapital verlieren, das sie in die Schuldverschreibungen der Emittentin investiert haben. Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem EU-Wachstumsprospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der jeweils als Kläger auftretende Anleihegläubiger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung dieses Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben. Zivilrechtlich haften nur diejenigen Personen, die die Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder dass sie, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des EU-Wachstumsprospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die betreffenden Wertpapiere für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

II. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Der rechtliche Name der Emittentin der Wertpapiere lautet SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG. Rechtsform der Emittentin ist die der Kommanditgesellschaft. Ihren Sitz hat die Emittentin in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland. Das für die Emittentin geltende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, nach welchem sie im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 9317 PI eingetragen ist. Haupttätigkeit der Emittentin ist das Einwerben und Verwalten von Anleger-/Nachrang-Kapital, welches der Unternehmensgruppe der SAB WindTeam GmbH zwecks gruppeninterner Finanzierung direkter oder indirekter Investitionen in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zur Verfügung gestellt wird, soweit die Tätigkeiten nicht unter das Kreditwesengesetz fallen, und alle damit zusammenhängenden Arbeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet sind. Sie kann sich auch an anderen Unternehmen mit ähnlichem Gegenstand beteiligen. Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH, 25524 Itzehoe, Berliner Platz 1, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Pinneberg unter HRB 16788 PI (Komplementärin ohne Kommanditanteil), vertreten durch die einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer Dirk Staats und Lars Niebuhr. Alleinige Kommanditistin ist die SAB WindTeam GmbH, 25524 Itzehoe, Berliner Platz 1, eingetragen im Handelsregister Amtsgericht Pinneberg unter HRB 7716 Pl.

2. Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Die Finanzinformationen für die Emittentin, die als "geprüft" dargestellt werden, wurden dem geprüften Jahresabschluss der Emittentin für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr direkt entnommen. Einige Zahlen (einschließlich Prozentangaben) im Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet. In einigen Fällen addieren sich solche gerundeten Zahlen und Prozentsätze möglicherweise nicht zu 100 % oder zu den im Prospekt enthaltenen Gesamt- oder Zwischensummen. Darüber hinaus können Summen und Zwischensummen in Tabellen aufgrund von Rundungen nach kaufmännischen Grundsätzen geringfügig von den im Prospekt enthaltenen ungerundeten Zahlen abweichen.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

-	2023 EUR	2022 (04.0731-12.) EUR		
Umsatzerlöse (geprüft)	447,74	0,00		
Jahresüberschuss / -fehlbetrag (geprüft)	29.875,58	-2.130,86		
Bilanz zum 31. Dezember 2023				
	2023 EUR	2022 (04.0731.12.) EUR		
Aktiva insgesamt (geprüft)	19.092.994,72	1.813,91		
Eigenkapital (geprüft)	408.994,72	619,86		
Rückstellungen (geprüft)	4.000,00	1.000,00		
Langfristige Verbindlichkeiten (geprüft)	18.680.000,00	0,00		
+ kurzfristige Schulden (geprüft)	0,00	194,05		
- Barmittel (geprüft)	1.111.417,69	633,00		

3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

= Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)

Das Eintreten der folgenden spezifischen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Emittentin derzeit unbekannt sind, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Emittentin erheblich beeinträchtigen, wie im Folgenden zu den spezifischen Risiken der Emittentin näher ausgeführt. Sollten sich einzelne oder mehrere dieser spezifischen Risiken realisieren, kann dies die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen und die Anleihegläubiger könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

17.568.582,31

Refinanzierungsrisiko – Rückzahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgen bei Fälligkeit in vollständiger Höhe. Ratierliche Teilrückzahlungen sind nicht vorgesehen. Die vollumfängliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag korreliert damit, ob die Emittentin zu diesem Zeitpunkt mit entsprechenden Liquiditätsmitteln ausgestattet ist bzw. ob ihr ein Zugang zu alternativen Umfinanzierungsmöglichkeiten offensteht. Sofern keine ausreichende Liquidität vorhanden ist und bei fehlendem Zugang zu alternativen Umfinanzierungsmöglichkeiten besteht das Risiko, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt beglichen werden können.

Kredit- und Adressenausfallrisiko – Wesentliche Position auf der Passivseite der Bilanz der Emittentin ist zum Datum des Prospekts ein von der Umweltbank AG gewährtes Darlehen an die Emittentin. Diesem steht auf der Aktivseite der Bilanz ein an ihre alleinige Kommanditistin und Muttergesellschaft SAG WindTeam GmbH ausgereichtes Upstream-Darlehen entgegen. Eine eigene Geschäftstätigkeit führt die Emittentin nicht aus, sie ist eine Zweckgesellschaft. In der Folge besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um fällige Zins- und/oder Tilgungszahlungen auf das Darlehen der Umweltbank, oder – nachdem dieses durch die Nettoemissionserlöse der Schuldverschreibungen abgelöst worden ist – auf die Schuldverschreibungen zu leisten und so ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Die Emittentin ist vollständig darauf angewiesen, dass ihre Muttergesellschaft, die SAG WindTeam GmbH, den Kapitaldienst

0,00

aus dem Upstream-Darlehen leistet, um ihrerseits ihren Kapitaldienstpflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Dies könnte sich negativ auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleihegläubiger negativ beeinflussen, bis hin zu einem Totalausfall.

Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals – Im Fall der Insolvenz der Emittentin kann es für die Anleihegläubiger zu einem Totalverlust ihres für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals und der Zinsen kommen. Im Falle einer Insolvenz stehen möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen. Dies könnte zur Folge haben, dass Anleihegläubiger einen Teil- oder Totalverlust des investierten Kapitals und der Zinszahlungen erleiden.

III. BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE WERTPAPIERE

1. Welches sind die wichtigsten Merkmale der Wertpapiere?

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Schuldverschreibungen. Die Schuldverschreibungen werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere begeben. Die Schuldverschreibungen werden ab dem 01. Mai 2025 (einschließlich) bis zum 30. April 2030 (einschließlich) ("Zinslauf") mit einem Zinssatz von 5,85 % p. a. verzinst. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 01. Mai 2025 (einschließlich) und endet am 30. April 2026 (einschließlich). Nachfolgende (jährliche) Zinsläufe eines jeden Kalenderjahres beginnen am 01. Mai (einschließlich) und enden am 30. April (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zu zahlen, erstmals einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30. April 2026. Die ISIN der Schuldverschreibungen lautet DE000A383P89. Die Schuldverschreibungen sind in Euro ("EUR" oder "€") begeben. Der Nennwert beträgt EUR 1.000,00 bei einem Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen). Die Wertpapiere begründen schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern. Die Schuldverschreibungen sind frei übertragbar. Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Zahlung von Zinsen jährlich nachschüssig und Rückzahlung des Nennbetrages am Ende der Laufzeit, das Recht zur außerordentlichen Kündigung, Informationsrechte sowie das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen der Anleihegläubiger unter anderem über die Änderung der Anleihebedingungen. Sämtliche unter dem Wertpapier geschuldeten Zahlungen erfolgen in Euro auf ein vom jeweiligen Anleihegläubiger benanntes Konto. Die Schuldverschreibungen sind u.a. durch eine Garantie besichert. Im Falle einer Insolvenz der Emittentin stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die Schuldverschreibungen sind gleichrangig (pari passu) und haben untereinander keinen Vorrang. Sie sind nicht nachrangig gegenüber gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen werden am Ende der Laufzeit zum Fälligkeitstag einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30. April 2030 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher zurückgezahlt oder zurückgekauft worden sind. Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Beschlüsse der Gläubiger können nach Maßgabe der Anleihebedingungen entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung gefasst werden und sind für alle Gläubiger verbindlich. Beschlüsse der Gläubiger, durch welche der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens 75 % der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte. Sonstige Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit der teilnehmenden Stimmrechte.

2. Wo werden die Wertpapiere gehandelt?

Die Schuldverschreibungen sind Gegenstand eines Antrags auf Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf. Der Antrag wird voraussichtlich am 26.05.2025 gestellt. Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen. Die Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Börse Düsseldorf erfolgt voraussichtlich am 02.06.2025.

3. Wird für die Wertpapiere eine Garantie gestellt?

Es wird eine Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 (in Worten: dreißig Millionen Euro) einschließlich Zinsen und Kosten bestellt.

a) Wer ist die Garantiegeberin der Wertpapiere?

Garantiegeberin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die SAB WindTeam GmbH mit Sitz in Itzehoe, Deutschland und Geschäftsanschrift Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland ("Garantiegeberin"). Die LEI der Garantiegeberin ist 529900VK5BKANH5IF173.

b) Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Garantiegeberin?

Die Finanzinformationen für die Garantiegeberin, die als "geprüft" dargestellt werden, wurden dem geprüften Jahresabschluss der Garantiegeberin für das am 31. Dezember 2023 endende Geschäftsjahr direkt entnommen. Einige Zahlen (einschließlich Prozentangaben) im Prospekt wurden nach kaufmännischen Grundsätzen gerundet. In einigen Fällen addieren sich solche gerundeten Zahlen und Prozentsätze möglicherweise nicht zu 100 % oder zu den im Prospekt enthaltenen Gesamt- oder Zwischensummen. Darüber hinaus können Summen und Zwischensummen in Tabellen aufgrund von Rundungen nach kaufmännischen Grundsätzen geringfügig von den im Prospekt enthaltenen ungerundeten Zahlen abweichen.

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
Umsatzerlöse (geprüft)	2.928.993,71	4.377.112,23
Jahresüberschuss / -fehlbetrag (geprüft)	1.112.397,77	-809.766,14
Bilanz zum 31. De	ezember 2023	
	2023	2022
	EUR	EUR
Aktiva insgesamt (geprüft)	85.464.052,99	63.304.857,78
Eigenkapital (geprüft)	14.541.993,57	13.429.595,80
Rückstellungen (geprüft)	1.080.560,07	504.641,16
Langfristige Verbindlichkeiten (geprüft)	63.297.925,23	46.632.593,16
+ kurzfristige Schulden (geprüft)	6.485.274,12	2.676.427,66
- Barmittel (geprüft)	1.824.976,54	896.186,95
= Nettofinanzverbindlichkeiten (ungeprüft)	67.958.222,81	48.412.833,87

c) Welches sind die zentralen Risiken, die für die Garantiegeberin spezifisch sind?

Das Eintreten der folgenden spezifischen Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen und Unsicherheiten, die der Garantiegeberin derzeit unbekannt sind, könnte die Geschäftstätigkeit, die Finanz- und Ertragslage sowie die Aussichten der Garantiegeberin erheblich beeinträchtigen, wie im Folgenden zu den spezifischen Risiken der Garantiegeberin näher ausgeführt. Sollten sich einzelne oder mehrere dieser spezifischen Risiken realisieren, kann dies die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen aus der Garantie beeinträchtigen und die Anleihegläubiger könnten ihre Anlage ganz oder teilweise verlieren.

Risiko aus der Projektentwicklung von Windparks – Die Garantiegeberin SAB WindTeam GmbH und deren Töchter entwickeln, errichten und betreiben Windparks, das heißt, sie entwickeln und errichten schlüsselfertige Windparks, die von dafür gegründeten Betreibergesellschaften übernommen und langfristig im Eigenbestand gehalten und betrieben werden. Die Projektentwicklung von Windparks ist mit Risiken verbunden, unter anderem mit den folgenden: Projekte könnten komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und/oder Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten. Die Erwartungen hinsichtlich der Windverhältnisse, der Strompreise, der Errichtungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten oder anderer Umstände, die sich auf die erzielbaren Erträge und/oder Gewinne und damit den Wert des errichteten Parks auswirken, könnten sich als zu optimistisch erweisen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Vertragspartner der Garantiegeberin oder der Projektgesellschaften könnten mangelhafte Leistungen erbringen und in der Folge nicht erfolgreich auf Gewährleistung in

Anspruch genommen werden können. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten bestehen. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf kommen, die höhere Kosten nach sich ziehen würden als geplant. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit Projekten erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte. Diese und andere Risiken könnten dazu führen, dass die Garantiegeberin ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko des Betriebs und der Bestandshaltung von Windparks – Bei der Bestandshaltung von Windparks trägt die Garantiegeberin das Risiko einer Verschlechterung der Ertragskraft sowie – damit einhergehend – eines Wertverlusts von Windparks. Die Ertragskraft und die Werthaltigkeit der Windparks werden unter anderem durch die folgenden Aspekte beeinflusst: Die Kosten der Instandhaltung und etwaiger Revitalisierung des jeweiligen Windparks könnten über das erwartete Maß hinaus steigen. Erträge könnten geringer ausfallen als erwartet, etwa aufgrund von Schätzungen, die auf falschen Tatsachengrundlagen beruhen, zu schlechten Windverhältnissen, übermäßigen Nutzungsausfallzeiten, technischen Defekten oder Extremwetterereignissen oder durch den Wegfall von Stromabnehmern. Die Strompreise und damit die Erträge aus dem Absatz des erzeugten Stroms könnten sinken, etwa infolge einer Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage oder einer Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Angebots oder aufgrund einer negativen Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse oder durch den Eintritt geopolitischer Risiken. Eine nachträgliche Veränderung der Windparknutzung könnte erforderlich werden, beispielsweise durch den Wegfall von Stromabnehmern oder durch geringere Nachfrage aufgrund von konkurrierenden Windparks, was zu erhöhten Kosten führen könnte. Es könnten unbekannte Umweltrisiken, Altlasten, Baumängel oder steuerliche oder rechtliche Risiken bestehen (wie z.B. Belastungen und Risiken aus Grundbuch und Baulastenverzeichnis, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, Unwirksamkeit von betriebsnotwendigen Verträgen wie Pacht-, Abnahme- und Service-Verträgen). Erforderliche Genehmigungen könnten fehlen oder nicht erteilt werden. Die bauplanungsrechtliche und/oder umweltrechtliche Situation und/oder die sonstigen rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen des Windparkbetriebs könnten sich zum Nachteil verändern. Es könnten Kosten daraus entstehen, dass die Garantiegeberin oder eine Projektgesellschaft für Ansprüche Dritter aufgrund von Gefährdungen haftet, die von Windparks ausgehen. Eine hierdurch veranlasste negative Entwicklung der Erträge und/oder der Bewertungen von Windparks könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und dadurch ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Risiko im Zusammenhang mit der Garantie – Die Schuldverschreibungen sind schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine Garantie der Garantiegeberin abgesichert sind. Bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin müssen sich die Anleihegläubiger auf die Solvenz der Garantiegeberin verlassen. Sofern die Garantiegeberin nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin nachzukommen, wird die Garantiegeberin voraussichtlich ebenfalls nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, bei Eintritt des Garantiefalls ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen und der hierfür gestellten Garantie.

Prognoserisiko – Die Prognosen der Garantiegeberin hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung ihrer unternehmerischen Strategie, der erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Es besteht das Risiko, dass Prognosen aufgrund von falsch getroffenen Annahmen nicht eintreffen. So geht die Garantiegeberin davon aus, dass die Nachfrage nach erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, in Zukunft weiter steigen wird. Weiterhin liegt die Annahme, dass

der Wandel hin zu erneuerbaren Energien politisch gefördert wird, zu Grunde. Aufgrund dieser Annahmen plant die Garantiegeberin ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen. Realisieren sich die Planungsannahmen nicht, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken, sodass diese bis hin zum Totalausfall nicht in der Lage sein könnte, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen der Emittentin nachzukommen. So könnte die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen.

4. Welches sind die zentralen Risiken, die den Wertpapieren eigen ist?

Eine Investition in die Schuldverschreibungen ist mit bestimmten Risiken verbunden, die mit den Merkmalen, der Spezifikation und der Art der Schuldverschreibungen zusammenhängen. Diese Risiken umfassen unter anderem solche im Zusammenhang mit der Beschaffenheit der Schuldverschreibungen, mit der Solvenz der Emittentin und mit Zinszahlungen. Sollten sich einzelne oder mehrere dieser spezifischen Risiken realisieren, kann dies zu erheblichen Verlusten führen, die die Anleihegläubiger beim Verkauf ihrer Schuldverschreibungen oder im Hinblick auf den Erhalt von Zinszahlungen und die Rückzahlung des Kapitals zu tragen hätten. Die folgenden Risiken sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind.

Zinsrisiko im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen – Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit grundsätzlich zu einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen passt sich nicht der allgemeinen Zinsentwicklung auf den Finanzmärkten an. Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf den Finanzmärkten entgeht den Anleihegläubigern daher die Möglichkeit, mit dem der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapital über eine andere Anlage eine höhere Rendite zu erzielen, als die Schuldverschreibungen gewähren.

Marktpreisrisiko – Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen grundsätzlich veräußern. Soweit sich ein Marktpreis für die Schuldverschreibungen bildet, hängt dessen Entwicklung von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Solvenz der Emittentin, der Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der fehlenden oder übermäßigen Nachfrage nach der Art der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich verwirklicht, wenn sie Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit verkaufen.

IV. BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

1. Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in dieses Wertpapier investieren?

Investoren werden die Schuldverschreibungen während einer Angebotsfrist angeboten, die voraussichtlich am 02. Juni 2025 beginnt und bis zum 16. Mai 2026 läuft, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums durch die UmweltBank AG als Anbieterin, über die diese in ihrem freien Ermessen entscheidet. Eine etwaige Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird durch Veröffentlichung auf ihrer Website unter www.umweltbank.de bekanntgemacht. Die Anbieterin hat von der Emittentin Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 übernommen und platziert diese nunmehr im Rahmen dieses öffentlichen Angebots. Die maximale Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 20.000 Stück. Die Gesamtkosten des Angebots schätzt die Emittentin auf etwa EUR 1.519.205,00. Unter Annahme der Vollplatzierung liegt der Nettoemissionserlös, d.h. der Emissionserlös abzüglich der für die Emittentin im Rahmen der Emission anfallenden Kosten, bei EUR 18.480.795,00. Investoren können Kaufaufträge für Schuldverschreibungen gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank erteilen. Die Kaufaufträge unterliegen den Depotbedingungen der Depotbank. Die Abwicklung von Kaufaufträgen erfolgt ausschließlich über die Börse Düsseldorf. Es gelten die Regelungswerke der Börse Düsseldorf. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt automatisch über die Börse. Die nachträgliche Reduktion eines Kaufauftrages durch den Käufer ist ausgeschlossen. Eine Ausführung eines Teils des Kaufauftrags als sogenannte "Teilausführung" von Kaufaufträgen ist möglich. Für die Abwicklung fallen gegebenenfalls Gebühren der Depotbank an. Der Mindestzeichnungsbetrag je Anleihegläubiger beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstzeichnungsbetrag je Anleihegläubiger besteht nicht. Beim Kauf werden Stückzinsen erhoben, sofern und soweit der Erwerb nach Beginn des Zinslaufs (01. Mai 2025) erfolgt. Weitere Kosten werden dem Anleger seitens der Anbieterin und/oder Emittentin nicht in Rechnung gestellt. Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Vorzeichnungsrechte wurden nicht eingeräumt. Die Schuldverschreibungen werden allen Kundenkategorien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen zum Kauf angeboten.

2. Weshalb wird dieser EU-Wachstumsprospekt erstellt?

a) Gründe für das Angebot

Zur Finanzierung von Investments in erneuerbare-Energien-Projekte im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Windenergie, hat die Emittentin der SAB WindTeam GmbH mit Darlehensvertrag vom 24. Juli 2023 ein Darlehen über bis zu EUR 20.000.000,00 gegeben. Mit dem Darlehen hat die SAB WindTeam GmbH erneuerbare-Energien-Projekte im In- und Ausland finanziert, die sie selbst und mittelbar in 100%igen Tochtergesellschaften umsetzt. Zur Deckung des Kapitalbedarfs für dieses Investment hat sich die Emittentin mit Darlehensvertrag vom 07./08. September 2023 in Höhe von bis zu EUR 20.000.000,00 mit der UmweltBank AG refinanziert (Zwischenfinanzierung).

b) Zweckbestimmung der Erlöse und geschätzte Nettoerlöse

Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus der Emission für die Zwecke der Rückführung der Zwischenfinanzierung an die UmweltBank AG zu verwenden. Unter Annahme der Vollplatzierung liegt der Nettoemissionserlös, d.h. der Emissionserlös abzüglich der für die Emittentin im Rahmen der Emission anfallenden Kosten, bei EUR 18.480.795,00.

c) Angaben zu einem etwaigen Übernahmevertrag mit fester Übernahmeverpflichtung

Die UmweltBank AG übernimmt die Schuldverschreibungen im Nominalwert von EUR 20.000.000,00 zu einem Kurs von 95 % des Nominalwertes von der Emittentin auf eigene Rechnung und bietet diese ihren Kunden zum Kauf an. Voraussetzung für die Emissionsübernahme ist ein durch die BaFin gebilligter und veröffentlichter Wertpapierprospekt. Sofern die Teilschuldverschreibungen nicht komplett veräußert werden können, bleiben diese im Bestand der Anbieterin. Der Vertrag, der die Emissionsübernahme regelt, wurde am 27. Mai 2024 abgeschlossen.

d) Wesentliche Interessenskonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission und am öffentlichen Angebot der Wertpapiere, da der Emissionserlös abzüglich der Kosten der Emission ausschließlich der Emittentin zufließen wird. Die UmweltBank AG hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da sie die Schuldverschreibungen nach Übernahme auf das eigene Buch selbst öffentlich zum Kauf anbieten wird. Hierbei gehen etwaige Mehrerlöse zugunsten der Bank. Die SAB WindTeam GmbH als 100%-ige Mutter der Emittentin und Garantiegeberin hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da die Garantiegeberin ebenfalls Sicherheitengeberin für das mit dem Emissionserlös zurückzuführende Darlehen an die UmweltBank AG ist. Die SAB WindTeam GmbH kann darüber hinaus über ihre gesellschaftsrechtliche Stellung als Konzern-Muttergesellschaft auf alle gruppenangehörigen Gesellschaften Einfluss ausüben. Dies kann zu Entscheidungen führen, die für die Anleihegläubiger nachteilig sind. Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gruppengesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden. Weiterhin können gruppenangehörige Gesellschaften Zielinvestments initiieren, strukturieren und verwalten und hierfür von der Emittentin Vergütungen erhalten. Insoweit kann für die gruppenangehörigen Gesellschaften ein Anreiz bestehen, der Emittentin vorrangig solche innerhalb der Gruppe strukturierten Investments zuzuführen. Auch hieraus können Interessenkonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleihegläubiger und/oder der Emittentin gehen können.

3. Wer ist der Anbieter und/oder die Zulassung zum Handel beantragende Person?

Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg. Rechtsform der Anbieterin ist die Aktiengesellschaft. Das für die Anbieterin geltende Recht ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland, nach welchem sie eingetragen ist.

B. EU-WACHSTUMSPROSPEKT

I. VERANTWORTLICHE PERSON, ANGABEN VON SEITEN DRITTER, SACHVERSTÄNDIGENBE-RICHTE UND BILLIGUNG DURCH DIE ZUSTÄNDIGE BEHÖRDE

1. Verantwortlichkeitserklärung

Emittentin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG mit Sitz in Itzehoe, Deutschland und Geschäftsanschrift Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland.

Garantiegeberin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die SAB WindTeam GmbH mit Sitz in Itzehoe, Deutschland und Geschäftsanschrift Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland.

Anbieterin der mit diesem Prospekt angebotenen Schuldverschreibungen ist die UmweltBank AG mit Sitz in Nürnberg, Deutschland und Geschäftsanschrift Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg.

Die SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, die SAB WindTeam GmbH und die UmweltBank AG, jeweils vertreten durch die Geschäftsführung bzw. den Vorstand, übernehmen für den Inhalt dieses Prospekts die Verantwortung und erklären, dass die Angaben in diesem Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass der Prospekt keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

2. Erklärung hinsichtlich Sachverständiger

Es wurden keine Erklärungen oder Berichte von Sachverständigen in den Wertpapierprospekt aufgenommen.

3. Angaben von Seiten Dritter

Die Emittentin versichert, dass Angaben und Informationen von Seiten Dritter, die Verwendung in diesem Prospekt gefunden haben, korrekt und vollständig wiedergegeben und nach Wissen der Emittentin und soweit für die Emittentin aus den von diesen Dritten veröffentlichten Angaben ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Die Quellen der Informationen sind entsprechend im Prospekt genannt.

4. Erklärung bzgl. Billigung des Prospektes

Die Emittentin erklärt, dass

- a) dieser Wertpapierprospekt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**"), Marie-Curie-Straße 24-28, 60439 Frankfurt am Main als zuständiger Behörde gemäß Verordnung (EU) 2017/1129 am 16. Mai 2025 gebilligt wurde;
- b) die BaFin diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß der Verordnung (EU) 2017/1129 billigt;

- c) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte;
- d) eine solche Billigung nicht als Bestätigung der Qualität der Wertpapiere, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden sollte;
- e) Anleger ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Wertpapiere für die Anlage vornehmen sollten und
- f) der Wertpapierprospekt als EU-Wachstumsprospekts gemäß Artikel 15 der Verordnung (EU) 2017/1129 erstellt wurde.

5. Interesse natürlicher oder juristischer Personen

- Die Emittentin hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission und am öffentlichen Angebot der Wertpapiere, da der Emissionserlös abzüglich der Kosten der Emission ausschließlich der Emittentin zufließen wird.
- Die UmweltBank AG hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da sie die Schuldverschreibungen nach Übernahme auf das eigene Buch selbst öffentlich zum Kauf anbieten wird. Hierbei gehen etwaige Mehrerlöse zugunsten der Bank.
- Die SAB WindTeam GmbH als 100%-ige Mutter der Emittentin und als Garantiegeberin hat ein Interesse an der erfolgreichen Umsetzung der Emission, da die Garantiegeberin ebenfalls Sicherheitengeberin für das mit dem Emissionserlös zurückzuführende Darlehen ist.
- Die SAB WindTeam GmbH kann darüber hinaus über ihre gesellschaftsrechtliche Stellung als Konzern-Muttergesellschaft auf alle gruppenangehörigen Gesellschaften Einfluss ausüben. Dies kann zu Entscheidungen führen, die für die Anleihegläubiger nachteilig sind.
- Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gruppengesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gruppe Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden.
- Weiterhin können gruppenangehörige Gesellschaften Zielinvestments initiieren, strukturieren und verwalten und hierfür von der Emittentin Vergütungen erhalten. Insoweit kann für die gruppenangehörigen Gesellschaften ein Anreiz bestehen, der Emittentin vorrangig solche innerhalb der Gruppe strukturierten Investments zuzuführen. Auch hieraus können Interessenkonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleihegläubiger und/oder der Emittentin gehen können.

Ein besonderes Interesse oder weitere Interessenkonflikte von Dritten, insbesondere von natürlichen oder juristischen Personen, die an dem Angebot bzw. der Emission beteiligt sind, besteht darüber hinaus nicht.

6. Gründe für das Angebot, Verwendung der Erlöse und Kosten des Angebots

Zur Finanzierung von Investments in erneuerbare-Energien-Projekte im In- und Ausland, insbesondere im Bereich der Windenergie ("Investment"), hat die Emittentin der SAB WindTeam GmbH mit Darlehensvertrag vom 24. Juli 2023 ein Darlehen über bis zu EUR 20.000.000,00 gegeben (das "Upstream-Darlehen"). Mit dem Upstream-Darlehen hat die SAB WindTeam GmbH erneuerbare-Energien-Projekte im In- und Ausland finanziert, die sie selbst und mittelbar in 100%igen Tochtergesellschaften umsetzt. Insbesondere hat sie Anzahlungen für Windenergieanlagen geleistet, Eigenkapital für Windpark-Projektgesellschaften gestellt, Genehmigungskosten und Zahlungen an Behörden getragen und den Erwerb von Transformatoren und Umspannwerken auf Vorrat für zu realisierende Windparks finanziert, um Lieferengpässe und Preissteigerungen zu vermeiden.

Zur Deckung des Kapitalbedarfs für dieses Investment hat sich die Emittentin mit Darlehensvertrag vom 07./08. September 2023 in Höhe von bis zu EUR 20.000.000,00 mit der UmweltBank AG refinanziert ("**Zwischenfinanzierung**"). Die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus der Emission für die Zwecke der Rückführung der Zwischenfinanzierung zu verwenden.

Unter Annahme der Vollplatzierung liegt der Nettoemissionserlös, d.h. der Emissionserlös abzüglich der für die Emittentin im Rahmen der Emission anfallenden Kosten, bei EUR 18.480.795,00. Die im Rahmen der Emission anfallenden Kosten gliedern sich in folgende Posten:

Position	Summe in EUR
Prospektbilligungsverfahren (BaFin)	16.915,00
Prüfung Jahresabschluss	6.000,00 zzgl. USt.
Umweltbank	1.440.300,00
hiervon Discount auf den Ausgabekurs:	1.000.000,00
hiervon für die Erstellung des Prospekts:	120.000,00 zzgl. USt
hiervon für die Übernahme der Zahlstellenfunktion:	50.000,00 zzgl. USt
hiervon für die Konzeption der Schuldverschreibungen:	200.000,00 zzgl. USt
Emissionsabwicklung inkl. Listing über Börse Düsseldorf	42.500,00 zzgl. USt
Gesamtkosten	1.519.205,00

Den über den Emissionserlös hinausgehenden Kapitalbedarf deckt die Emittentin über Eigenkapital und / oder die Aufnahme von Gesellschafter-Darlehen.

7. Ratings

Es wurden keine Ratings für die Emittentin und/oder die Garantiegeberin in deren Auftrag oder in Zusammenarbeit mit ihr erstellt. Es wurden ebenfalls keine Ratings für die Schuldverschreibungen erstellt.

II. STRATEGIE, LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND UNTERNEHMENSUMFELD

1. Angaben zur Emittentin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin lautet SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, geschäftsansässig in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland. Die Emittentin ist unter HRA 9317 PI im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg registriert. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Emittentin ist 9845000B447DEF5AAC57. Ihre Telefonnummer lautet 04821 40397-0.

Die Emittentin wurde am 04. Juli 2022 auf unbefristete Dauer gegründet und am 25. Juli 2022 ins Handelsregister eingetragen. Die Emittentin ist eine Kommanditgesellschaft mit Sitz in Itzehoe, die nach deutschem Recht gegründet wurde, fortbesteht und tätig ist.

Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind, liegen nach Ansicht der Geschäftsleitung nicht vor.

a) Wesentliche Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur

Es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 des geprüften Jahresabschlusses der Emittentin.

Es gab keine wesentliche Veränderung der Finanzlage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden (geprüfter Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023).

b) Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeit der Emittentin

Die Emittentin finanziert sich vorrangig aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter sowie über die zu begebenden Schuldverschreibungen. Die Emittentin plant darüber hinaus keine weitere Aufnahme von Fremdkapital, wobei dies im Falle eines Liquiditätsengpasses oder einer vergleichbaren Situation nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Überblick über die Geschäftstätigkeit

Unternehmensgegenstand der Emittentin ist gemäß § 2 des Gesellschaftsvertrags der Emittentin das Einwerben und Verwalten von Anleger-/Nachrangkapital, welches der Unternehmensgruppe der SAB WindTeam GmbH zwecks gruppeninterner Finanzierung direkter oder indirekter Investitionen in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, zur Verfügung gestellt wird, soweit die Tätigkeiten nicht unter das Kreditwesengesetz fallen, und alle damit zusammenhängenden Arbeiten. Die Gesellschaft ist zu allen Handlungen berechtigt, die unmittelbar oder mittelbar diesem Zweck zu dienen geeignet erscheinen. Sie darf sich an anderen Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art beteiligen.

a) Haupttätigkeitsbereiche

Die Emittentin wurde als Emissionsvehikel mit dem alleinigen Geschäftszweck der Emission von Wertpapieren zur Finanzierung ihrer Muttergesellschaft, der SAB WindTeam GmbH, gegründet, ohne dass weitere Dienstleistungen von der Emittentin angeboten werden.

b) Wichtige Märkte

Die wichtigsten Märkte und Zielländer der Investments, auf bzw. in denen die Emittentin und die Garantiegeberin aktuell selbst oder mittelbar über die Geschäftstätigkeit der Gruppe tätig sind, sind die Märkte für erneuerbare Energien-Projekte und -Bestandsanlagen, insbesondere Windenergie, in Deutschland und Frankreich.

3. Organisationsstruktur

Die Emittentin wurde als Emissionszweckgesellschaft gegründet und hält keine Beteiligungen an anderen Unternehmen. Die Eigentümerstruktur der Emittentin gestaltet sich wie folgt:

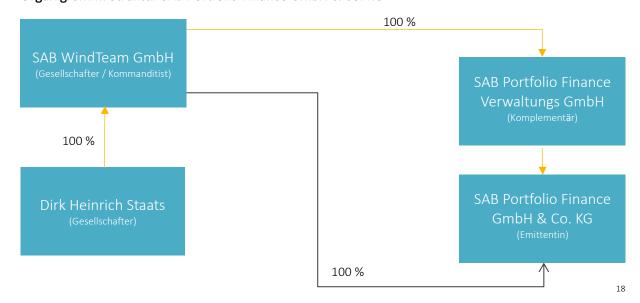
Die Emittentin ist eine 100%-ige Tochter ihrer Kommanditistin SAB WindTeam GmbH (Garantiegeberin), geschäftsansässig in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 7716 Pl.

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH, geschäftsansässig in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 16788 Pl und vertreten durch die jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dirk Staats und Herrn Lars Niebuhr.

Die Geschäftsführung der Emittentin besteht aus der SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH, vertreten durch die jeweils alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer Herrn Dirk Staats und Herrn Lars Niebuhr.

Die SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH ist ebenfalls eine 100%-ige Tochter der SAB WindTeam

Organigramm: Struktur SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG



Die SAB-Unternehmensgruppe umfasst neben der Muttergesellschaft SAB WindTeam GmbH und ihren Tochtergesellschaften SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG (Emittentin) und SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH (Komplementärin und persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin) weitere Töchter, die die gesamte Wertschöpfungskette eines Windparks abbilden: dies sind neben Planung und Projektentwicklung die Bereiche Bau, Betriebsführung und Asset Management und Finanzierung sowie die Besitzgesellschaften, in denen die Beteiligungen des Eigenbestands gebündelt werden.

Für die deutschen Windparks sind dies aktuell die Projektentwicklungsgesellschaft SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, fünf aktive Baugesellschaften, die die jeweiligen Windparks schlüsselfertig errichten, 34 Betreibergesellschaften, von denen derzeit 18 operativ tätig sind sowie zwei Besitzgesellschaften, 9 Infrastrukturgesellschaften, eine Betriebsführungsgesellschaft sowie eine Gesellschaft für das Asset Management.

Für den französischen Markt existiert derzeit die Gesellschaft SAB Energies Renouvelables SAS für die Projektentwicklung, zwei aktive Baugesellschaften sowie 4 operativ tätige Betreibergesellschaften.

SAB WindTeam GmbH

Die SAB WindTeam GmbH (Garantiegeberin) und deren Töchter projektieren, errichten und betreiben Windparks. Hieraus generiert sie Umsatzerlöse -und Dienstleistungserlöse. Mittels dieser Umsatzerlöse wird sie den Schuldendienst im Rahmen des mit der Emittentin geschlossenen Upstream-Darlehens bestreiten. Dadurch ist die Kapitaldienstfähigkeit der Emittentin im Rahmen der Schuldverschreibungen von der SAB WindTeam GmbH abhängig.

4. Trendinformationen

Es gab keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Emittentin seit dem 31. Dezember 2023, dem Tag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, welche die Fähigkeit der Emittentin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus den Wertpapieren gefährden könnte.

Es gab keine wesentliche Veränderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, dem Tag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2023), für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

III. RISIKOFAKTOREN

Eine Anlage in Schuldverschreibungen ist mit diversen Risiken verbunden. Das Eintreten jedes dieser Risiken, einzeln oder zusammen mit anderen Umständen, könnte einen wesentlichen negativen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben und damit auf den Wert der Schuldverschreibungen und die Fähigkeit der Emittentin zur Zahlung von Zinsen oder zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen auswirken. Die Anleihegläubiger könnten hierdurch ihr in die Schuldverschreibungen investiertes Kapital teilweise oder vollständig verlieren. Die nachfolgend aufgeführten Risiken könnten sich zudem rückwirkend betrachtet als nicht abschließend herausstellen und daher nicht die einzigen Risiken sein, denen die Emittentin ausgesetzt ist. Weitere Risiken und Unsicherheiten, die der Emittentin aus heutiger Sicht nicht bekannt sind oder als nicht wesentlich eingeschätzt werden, könnten ebenfalls die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin wesentlich beeinträchtigen und sich negativ auf die Wertentwicklung der Schuldverschreibungen auswirken.

Um potenziellen Anleihegläubigern einen besseren Überblick über die einzelnen Risikofaktoren zu ermöglichen, sind diese in folgende Kategorien unterteilt:

Zunächst werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die der Emittentin zu eigen sind und die die Fähigkeit der Emittentin beeinflussen können, ihren sich aus den Wertpapieren ergebenden Verpflichtungen nachzukommen (1.).

Im Anschluss werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die den anzubietenden Wertpapieren zu eigen sind (2.).

Abschließend werden die wesentlichen Risiken beschrieben, die der Garantiegeberin zu eigen sind (3.).

In jeder Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichen zwei Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf die Emittentin und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt. Die Reihenfolge der restlichen aufgeführten Risiken sowie die Reihenfolge der Kategorien selbst lässt keine Rückschlüsse auf mögliche Eintrittswahrscheinlichkeiten oder das Ausmaß einer potenziellen Beeinträchtigung zu.

Die Beurteilung der Wesentlichkeit der einzelnen Risikofaktoren erfolgt auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des zu erwartenden Schadensausmaßes in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die finanzielle Lage der Emittentin und der Garantiegeberin sowie die Entwicklung der Wertpapiere der Emittentin. Dies wird jeweils am Ende des Risikofaktors durch eine Bewertung des Risikofaktors als "gering", "mittel" und "hoch" dargestellt. Die Bewertung stellt die Lage zum Prospektdatum nach Ansicht der Emittentin dar.

1. Risiken in Bezug auf die Emittentin

a) Refinanzierungsrisiko

Rückzahlungen der Emittentin an die Anleihegläubiger erfolgen bei Fälligkeit in vollständiger Höhe. Ratierliche Teilrückzahlungen sind nicht vorgesehen.

Die vollumfängliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen am Fälligkeitstag korreliert damit, ob die Emittentin zu diesem Zeitpunkt mit entsprechenden Liquiditätsmitteln ausgestattet ist bzw. ob ihr ein Zugang zu alternativen Umfinanzierungsmöglichkeiten offensteht.

Sofern keine ausreichende Liquidität vorhanden ist und bei fehlendem Zugang zu alternativen Umfinanzierungsmöglichkeiten besteht das Risiko, dass die Ansprüche der Anleihegläubiger nicht vollständig oder nicht zum geplanten Zeitpunkt beglichen werden können.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

b) Kredit- oder Adressenausfallrisiko

Wesentliche Position auf der Passivseite der Bilanz der Emittentin ist zum Datum des Prospekts ein von der Umweltbank AG gewährtes Darlehen an die Emittentin. Diesem steht auf der Aktivseite der Bilanz

ein an ihre Muttergesellschaft ausgereichtes Upstream-Darlehen entgegen. Eine eigene Geschäftstätigkeit führt die Emittentin nicht aus, sie ist eine Zweckgesellschaft.

In der Folge besteht das Risiko, dass die Emittentin nicht über ausreichende Liquidität verfügt, um fällige Zins- und/oder Tilgungszahlungen auf das Darlehen der Umweltbank, oder – nachdem dieses durch die Nettoemissionserlöse der Schuldverschreibungen abgelöst worden ist – auf die Schuldverschreibungen zu leisten und so ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin ist vollständig darauf angewiesen, dass ihre Muttergesellschaft, die SAG WindTeam GmbH, den Kapitaldienst aus dem Upstream-Darlehen leistet, um ihrerseits ihren Kapitaldienstpflichten aus den Schuldverschreibungen nachkommen zu können. Dies könnte sich negativ auf die Liquiditätslage der Emittentin auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleihegläubiger negativ beeinflussen, bis hin zu einem Totalausfall.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

c) Risiko des Totalverlusts des Anleihekapitals bei einer Insolvenz der Gesellschaft

Im Falle einer Insolvenz stehen möglicherweise keine oder nahezu keine Mittel in der Insolvenzmasse zur Verteilung zur Verfügung und die Anleihegläubiger erhalten keine oder nur geringe Zahlungen auf ihre Forderungen. Dies könnte zur Folge haben, dass Anleihegläubiger einen Teil- oder Totalverlust des für den Erwerb der Schuldverschreibungen eingesetzten Kapitals und der Zinszahlungen erleiden.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

d) Risiko aus möglichen Interessenkonflikten

Die SAB WindTeam GmbH, Kommanditistin der Emittentin, ist zugleich alleinige Gesellschafterin der SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH, der persönlich haftenden Gesellschafterin der Emittentin. Dadurch beherrscht sie die Emittentin. Die SAB WindTeam GmbH ist zudem alleinige Gesellschafterin weiterer Gesellschaften.

Durch diese gesellschaftsrechtliche Verflechtung entsteht insoweit das Risiko eines Interessenkonflikts, als die SAB WindTeam GmbH über ihre gesellschaftsrechtliche Stellung Einfluss auf die jeweiligen Gesellschaften ausüben kann. Dies kann zu Entscheidungen führen, die für die Anleihegläubiger nachteilig sind. Zudem können Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gesellschaften mit den gleichen Personen besetzt sein. Dies kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden.

Hieraus könnten Interessenkonflikte entstehen, die zu Lasten der Anleihegläubiger und/oder der Emittentin gehen können. Diese könnten sich negativ auf die Emittentin auswirken und/oder die Rückflüsse an die Anleihegläubiger negativ beeinflussen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

e) Risiko eines möglichen Rückgangs des Marktwerts der Schuldverschreibungen bei geringer Solvenz der Emittentin

Sinkt die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin in der Lage sein wird, alle Verpflichtungen unter den Schuldverschreibungen bei deren Fälligkeit vollständig zu erfüllen, z.B. aufgrund der Verwirklichung eines oder mehrerer der in diesem Prospektkapitel beschriebenen Risiken, wird sich dies negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen auswirken. Selbst wenn die Wahrscheinlichkeit, dass die Emittentin in der Lage sein wird, alle Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen bei deren Fälligkeit zu erfüllen, objektiv nicht gesunken ist, da keines der in diesem Prospektkapitel beschriebenen Risiken eingetreten ist, könnten die Marktteilnehmer dennoch subjektiv eine andere Sichtweise haben. In beiden Fällen wären Dritte nur bereit, die Schuldverschreibungen zu einem niedrigeren Preis zu erwerben als vor Eintritt des genannten Risikos bzw. vor Eintritt der subjektiv negativen Sichtweise der Marktteilnehmer. Unter diesen Umständen wird der Marktwert der Schuldverschreibungen wahrscheinlich sinken. Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass sie bei einer Veräußerung der Schuldverschreibungen, sofern eine solche unter diesen Bedingungen möglich ist, einen Verlust erleiden.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

2. Risiken aus der konkreten Ausgestaltung der Schuldverschreibungen

a) Zinsrisiko im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen werden während ihrer Laufzeit grundsätzlich zu einem festen Zinssatz verzinst. Der Zinssatz der Schuldverschreibungen passt sich nicht der allgemeinen Zinsentwicklung auf den Finanzmärkten an. Bei einem Anstieg des Zinsniveaus auf den Finanzmärkten entgeht den Anleihegläubigern daher die Möglichkeit, mit dem der Emittentin zur Verfügung gestellten Kapital über eine andere Anlage eine höhere Rendite zu erzielen, als die Schuldverschreibungen gewähren.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

b) Marktpreisrisiko

Anleihegläubiger können die Schuldverschreibungen grundsätzlich veräußern. Soweit sich ein Marktpreis für die Schuldverschreibungen bildet, hängt dessen Entwicklung von verschiedenen Faktoren ab, wie zum Beispiel der Solvenz der Emittentin, der Entwicklung des allgemeinen Marktzinsniveaus, der fehlenden oder übermäßigen Nachfrage nach der Art der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich verwirklicht, wenn sie die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit verkaufen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

Risiko im Zusammenhang mit dem Ausschluss des ordentlichen Kündigungsrechts der Anleihegläubiger

Den Anleihegläubigern steht nach den Anleihebedingungen kein ordentliches Kündigungsrecht der Schuldverschreibungen zu. Ohne Vorliegen der Voraussetzungen für eine außerordentliche Kündigung

haben die Anleihegläubiger vor Ablauf der Laufzeit der Schuldverschreibungen keinen Anspruch darauf, eine Rückzahlung des eingesetzten Kapitals zu verlangen. Das bedeutet für die Anleihegläubiger, dass das investierte Kapital dadurch bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen gebunden sein kann.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

d) Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen außerordentlichen Kündigung durch die Anleihegläubiger

Gemäß den Anleihebedingungen hat jeder Anleihegläubiger bei Eintritt bestimmter Kündigungsgründe das Recht, die Rückzahlung seiner Schuldverschreibungen zu ihrem Nennbetrag zu verlangen, wie in den Anleihebedingungen näher beschrieben.

Die Emittentin ist möglicherweise nicht in der Lage, die Schuldverschreibungen bei Eintritt eines Kündigungsgrundes zurückzuzahlen. Die Fähigkeit der Emittentin, Schuldverschreibungen bei einem Kündigungsgrund zurückzuzahlen, wird durch ihren Zugang zu Finanzmitteln zum Zeitpunkt der Rückzahlung eingeschränkt. Bei einem Kündigungsgrund kann die Emittentin verpflichtet sein, die Schuldverschreibungen und alle anderen Beträge, die sie im Rahmen anderer ausstehender Verbindlichkeiten schuldet, unverzüglich zurückzuzahlen. Die Mittel für diese Rückzahlungen würden aus den verfügbaren Barmitteln oder aus anderen Quellen stammen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass bei einem Kündigungsgrund genügend Mittel zur Verfügung stehen, um diese Rückzahlungen und eine eventuell erforderliche Rückzahlung der Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger vorzunehmen. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleihegläubiger reduzieren.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

e) Risiko im Zusammenhang mit einer vorzeitigen Rückzahlung im Falle bestimmter Kündigungsgründe mit einem Quorum von 5 %

Die Anleihebedingungen sehen vor, dass im Falle bestimmter Kündigungsgründe eine Kündigungserklärung, mit der die Schuldverschreibungen für fällig und zahlbar erklärt werden, nur dann wirksam wird, wenn die Emittentin solche Kündigungserklärungen von Anleihegläubigern erhalten hat, die mindestens 5 % des Gesamtnennbetrags der dann ausstehenden Schuldverschreibungen vertreten. Die Anleihegläubiger sollten sich darüber im Klaren sein, dass sie folglich ihre Schuldverschreibungen bei Eintritt bestimmter Kündigungsereignisse nicht vorzeitig fällig stellen können, es sei denn, das erforderliche Quorum an Anleihegläubigern gibt solche Kündigungserklärungen ab. Das bedeutet für die Anleihegläubiger, dass ihr investiertes Kapital daher bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen gebunden sein kann.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

f) Risiko im Zusammenhang mit der effektiven Nachrangigkeit der Schuldverschreibungen

Die Negativverpflichtung in den Anleihebedingungen verpflichtet die Emittentin nur dann, die Anleihegläubiger in gleicher Weise und anteilig an einem Sicherungsrecht zu beteiligen oder ihnen ein gleichwertiges Sicherungsrecht zu gewähren, wenn die Emittentin Sicherheiten in Bezug auf andere Kapitalmarktverbindlichkeiten (wie in den Anleihebedingungen definiert) stellt. Darüber hinaus gibt es wesentliche Ausnahmen und Befreiungen von dieser Verpflichtung. Soweit die Emittentin Sicherungsrechte an ihren Vermögenswerten zugunsten von (a) Kapitalmarktverbindlichkeiten im Einklang mit solchen Ausnahmeregelungen und Befreiungen oder (b) anderen Verbindlichkeiten (d.h. keinen Kapitalmarkverbindlichkeiten) einräumt, und daher nicht verpflichtet ist, die Schuldverschreibungen zu besichern, sind die Schuldverschreibungen gegenüber diesen besicherten Verbindlichkeiten im Umfang dieser Sicherheiten nachrangig.

Die in den Anleihebedingungen enthaltene Negativverpflichtung verbietet der Emittentin nicht die Aufnahme von Finanzverbindlichkeiten (etwa durch Kredite von Banken), sondern bezieht sich nur auf die Besicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten. Die Eingehung weiterer Verbindlichkeiten oder die Besicherung von Verbindlichkeiten, bei denen es sich nicht um Kapitalmarktverbindlichkeiten handelt, kann den von den Anleihegläubigern im Falle der Insolvenz der Emittentin zurückzuerhaltenden Betrag verringern und die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen, negativ beeinflussen. In einem solchen Fall kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen negativ beeinflusst werden, und die Anleihegläubiger könnten nicht in der Lage sein, den erwarteten Ertrag aus ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen zu erzielen.

Infolgedessen können Inhaber (gegenwärtiger oder zukünftiger) besicherter Verbindlichkeiten der Emittentin in einem Insolvenz-, Konkurs- oder ähnlichen Verfahren einen im Verhältnis zu den Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen höheren Ausgleich erhalten. Die Emittentin verfügt möglicherweise nicht mehr über ausreichende Vermögenswerte, um Zahlungen im Rahmen der Schuldverschreibungen zu leisten. Dadurch könnte sich die Höhe der Zins- und/oder Tilgungszahlungen an die Anleihegläubiger reduzieren oder diese könnten ausfallen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

g) Kursrisiko im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen

Ein Inhaber von festverzinslichen Schuldverschreibungen ist daneben dem Risiko ausgesetzt, dass der Marktpreis (Kurs) der Schuldverschreibungen fällt, wenn sich das allgemeine Marktzinsniveau ändert. Der Marktzinssatz orientiert sich an dem Leitzins, welcher in der Eurozone durch die Europäische Zentralbank (EZB) festgelegt wird. Die Entwicklung des Marktzinses steht daher nicht in Zusammenhang mit der Emittentin, kann sich aber dennoch auf den Preis der von ihr ausgegebenen Schuldverschreibungen auswirken.

Während der nominale Zinssatz einer festverzinslichen Schuldverschreibung, wie in den Anleihebedingungen angegeben, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen festgelegt ist, ändert sich der aktuelle Zinssatz auf dem Kapitalmarkt in der Regel täglich. Da sich der Marktzinssatz ändert, ändert sich auch der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, jedoch in die entgegengesetzte Richtung.

Steigt der Marktzinssatz, fällt typischerweise der Preis von festverzinslichen Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Fällt der Marktzinssatz, steigt typischerweise der Preis festverzinslicher Schuldverschreibungen, bis deren Rendite etwa dem Marktzinssatz vergleichbarer Investments entspricht. Dies kann dazu führen, dass Anleihegläubiger einen Verlust realisieren, wenn sie ihre Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit verkaufen. Hält der Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen bis zu deren Endfälligkeit, sind Veränderungen des Marktzinssatzes ohne Relevanz für ihn, da die Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zurückgezahlt werden müssen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

h) Risiko im Zusammenhang mit der Anwendung des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen ("SchVG")

Da die Anleihebedingungen Versammlungen der Anleihegläubiger oder Abstimmungen ohne Versammlung vorsehen, können die Anleihebedingungen durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger geändert werden, und ein Anleihegläubiger unterliegt dem Risiko, durch einen Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger überstimmt zu werden. Die Regeln für Beschlüsse der Anleihegläubiger sind im SchVG niedergelegt und weitgehend zwingend. Nach dem SchVG basiert die relevante Mehrheit für Beschlüsse der Anleihegläubiger in der Regel auf den abgegebenen Stimmen und nicht auf dem Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, so dass ein solcher Beschluss mit der Zustimmung von weniger als einer Mehrheit des Gesamtnennbetrags der ausstehenden Schuldverschreibungen gefasst werden kann. Da ein solcher Mehrheitsbeschluss für alle Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen verbindlich ist, können bestimmte Rechte eines Anleihegläubigers gegenüber der Emittentin gemäß den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen geändert oder eingeschränkt oder sogar aufgehoben werden. Dies ist auch gegen den Willen der überstimmten oder bei der Beschlussfassung nicht vertretenen Anleihegläubiger möglich.

Da die Anleihebedingungen vorsehen, dass die Anleihegläubiger berechtigt sind, durch Mehrheitsbeschluss der Anleihegläubiger einen Gläubigervertreter zu bestellen, ist es möglich, dass ein Anleihegläubiger seines individuellen Rechts beraubt wird, seine Rechte aus den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen gegenüber der Emittentin zu verfolgen und durchzusetzen, weil dieses Recht auf den Gläubigervertreter übergeht, der dann ausschließlich dafür zuständig ist, die Rechte aller Anleihegläubiger geltend zu machen und durchzusetzen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

i) Risiko im Zusammenhang mit der Verwendung des Emissionserlöses

Die Anleihegläubiger haben keinen Anspruch gegen die Emittentin auf eine bestimmte Verwendung des Emissionserlöses aus der Begebung der Schuldverschreibungen. Es besteht daher das Risiko, dass der Emissionserlös von der Emittentin anders als geplant eingesetzt wird, und dass diese anderweitige Verwendung des Emissionserlöses die Fähigkeit der Emittentin, Zinsen und Rückzahlung an die Anleihegläubiger zu leisten, beeinträchtigt oder ausschließt.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

j) Risiko im Zusammenhang mit der Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen

Die Ausgabe weiterer Schuldverschreibungen kann zu einem geringeren Marktwert der ausgegebenen Schuldverschreibungen führen. Die Emittentin ist nach Maßgabe der Anleihebedingungen grundsätzlich berechtigt, weitere Schuldverschreibungen zu begeben. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen könnte zur Folge haben, dass die bisher ausgegebenen Schuldverschreibungen aufgrund des damit verbundenen größeren Angebots einen geringeren Marktwert haben. Durch die Ausweitung des Umfangs durch weitere Schuldverschreibungen könnte sich die Höhe der Verschuldung der Emittentin über das zum Datum des Prospekts bestehende Maß steigern. Sofern alle Schuldverschreibungen und etwaige weitere Schuldverschreibungen im Rang in Bezug auf Zins- und Tilgungsleistungen gleichrangig sind, verteilt sich die Fähigkeit der Emittentin, Zins- und Tilgungszahlungen zu leisten, auf mehr Schuldverschreibungen, als im Rahmen dieses Prospekts zugrunde gelegt. Es besteht dann für die Anleihegläubiger das Risiko, dass die Fähigkeit der Emittentin beeinträchtigt wird, Zinsen und Rückzahlung zu leisten.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

3. Risiken in Bezug auf die Garantiegeberin

a) Risiko der Projektentwicklung von Windparks

Die Garantiegeberin SAB WindTeam GmbH und deren Töchter entwickeln, errichten und betreiben Windparks, das heißt, sie entwickeln und errichten schlüsselfertige Windparks, die von dafür gegründeten Betreibergesellschaften übernommen und langfristig im Eigenbestand gehalten und betrieben werden.

Die Projektentwicklung von Windparks durch die Garantiegeberin ist mit Risiken verbunden, unter anderem mit den folgenden: Die erneuerbare-Energien-Projekte der Garantiegeberin könnten komplexer sein als erwartet. Es könnten unerwartete und/oder höhere Umsetzungsrisiken auftreten und/oder Geschäftsprozesse mit mehr Aufwand und/oder Kosten verbunden sein als erwartet. Es könnten Planungsfehler zutage treten. Die Erwartungen hinsichtlich der Windverhältnisse an den jeweiligen Standorten der zu errichtenden Windparks, der Strompreise, der Errichtungs-, Wartungs- und Instandhaltungskosten oder anderer Umstände, die sich auf die erzielbaren Erträge und/oder Gewinne und damit den Wert des errichteten Windparks der Garantiegeberin auswirken, könnten sich als zu optimistisch erweisen. Erforderliche Genehmigungen könnten nicht erteilt werden. Vertragspartner der Garantiegeberin oder der Windpark-Projektgesellschaften, die Projekte für die Garantiegeberin umsetzen, könnten mangelhafte Leistungen erbringen und in der Folge nicht erfolgreich auf Gewährleistung in Anspruch genommen werden können. Es könnten unbekannte Umweltrisiken oder Altlasten an den Standorten bestehen, wo die Windparks der Garantiegeberin oder ihrer Projektgesellschaften errichtet werden. Es könnte zu Verzögerungen im geplanten Projektablauf kommen, die höhere Kosten nach sich ziehen würden als geplant. Ein etwaiger Versicherungsschutz könnte sich als nicht ausreichend erweisen. Die rechtlichen Anforderungen könnten sich verändern und dadurch könnten Änderungen oder zusätzliche Maßnahmen im Zusammenhang mit den Windpark-Projekten der Garantiegeberin oder der Windpark-Projektgesellschaften erforderlich werden, was zu Mehrkosten und/oder zeitlichen Verzögerungen führen könnte.

Diese und andere Risiken könnten dazu führen, dass die Garantiegeberin ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen kann. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Dies kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleihegläubiger führen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

b) Risiko des Betriebs und der Bestandshaltung von Windparks

Bei der Bestandshaltung von Windparks trägt die Garantiegeberin das Risiko einer Verschlechterung der Ertragskraft sowie – damit einhergehend – eines Wertverlusts von Windparks. Die Ertragskraft und die Werthaltigkeit der Windparks werden unter anderem durch die folgenden Aspekte beeinflusst: Die Kosten der Instandhaltung und etwaiger Revitalisierung des jeweiligen Windparks könnten über das erwartete Maß hinaus steigen. Erträge könnten geringer ausfallen als erwartet, etwa aufgrund von Schätzungen, die auf falschen Tatsachengrundlagen beruhen, zu schlechten Windverhältnissen, übermäßigen Nutzungsausfallzeiten, technischen Defekten oder Extremwetterereignissen oder durch den Wegfall von Stromabnehmern. Die Strompreise und damit die Erträge aus dem Absatz des erzeugten Stroms könnten sinken, etwa infolge einer Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Nachfrage oder einer Erhöhung des gesamtwirtschaftlichen Angebots oder aufgrund einer negativen Entwicklung der volkswirtschaftlichen Verhältnisse oder durch den Eintritt geopolitischer Risiken. Eine nachträgliche Veränderung der Windparknutzung könnte erforderlich werden, beispielsweise durch den Wegfall von Stromabnehmern oder durch geringere Nachfrage aufgrund von konkurrierenden Windparks, was zu erhöhten Kosten führen könnte. Es könnten unbekannte Umweltrisiken, Altlasten, Baumängel oder steuerliche oder rechtliche Risiken bestehen (wie z.B. Belastungen und Risiken aus Grundbuch und Baulastenverzeichnis, öffentlich-rechtliche Verpflichtungen, Unwirksamkeit von betriebsnotwendigen Verträgen wie Pacht-, Abnahme- und Service-Verträgen). Erforderliche Genehmigungen könnten fehlen oder nicht erteilt werden. Die bauplanungsrechtliche und/oder umweltrechtliche Situation und/oder die sonstigen rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen des Windparkbetriebs könnten sich zum Nachteil verändern. Es könnten Kosten daraus entstehen, dass die Garantiegeberin oder eine Projektgesellschaft für Ansprüche Dritter aufgrund von Gefährdungen haftet, die von Windparks ausgehen.

Eine hierdurch veranlasste negative Entwicklung der Erträge und/oder der Bewertungen von Windparks könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und dadurch ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann für die Anleihegläubiger zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

c) Risiko durch höhere Gewalt

Die Garantiegeberin und/oder ihre Projektgesellschaften können Verluste durch äußere Ereignisse in Form höherer Gewalt wie zum Beispiel Naturkatastrophen, Kriege und Epidemien erleiden. Investments in Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, könnten durch Naturkatastrophen wie insbesondere Überflutungen oder Stürme stark beschädigt werden oder untergehen. Das kann die Wertminderung oder den Wertverlust der betroffenen Windparks verursachen, insbesondere, wenn kein ausreichender Versicherungsschutz besteht.

Diese beschriebenen Beispiele für mögliche Risiken aufgrund höherer Gewalt können auf verschiedenen Ebenen ansetzen und sich gegebenenfalls gegenseitig beeinflussen oder verstärken. So könnte eine Veränderung der Inflations- und Zinspolitik dazu führen, dass die jeweilige Projektgesellschaft nicht in der Lage ist, etwaig erforderliche Finanzierungen einzuwerben, oder diese nur zu schlechten Bedingungen eingegangen werden können. Lieferengpässe könnten u.a. eine Steigerung der Materialpreise und Energiekosten zur Folge haben sowie die unzureichende Versorgung mit Baustoffen oder technischen Komponenten verursachen, was die Wertentwicklung der Projektgesellschaften beeinträchtigen könnte. Ebenso ist nicht auszuschließen, dass derartige Risiken ganz oder teilweise nicht versichert sind bzw. nicht oder nur zu erheblichen Aufwendungen versicherbar sind. Ferner könnten die vereinbarten Deckungssummen aus der Versicherung nicht ausreichend sein, Selbstbehalte anfallen oder eine Versicherung die Leistung verweigern und die Garantiegeberin infolgedessen Einnahmeeinbußen erleiden.

Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und dadurch ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann für die Anleihegläubiger zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

d) Risiko aufgrund der nicht beschränkten Höhe der Verschuldung, die die Garantiegeberin aufnehmen darf

Es gibt keine Beschränkung für die Höhe der Verschuldung, die die Garantiegeberin aufnehmen darf. Jede Aufnahme zusätzlichen Fremdkapitals durch die Garantiegeberin, das nicht gegenüber dem Upstream-Darlehen nachrangig ist, erhöht den Verschuldungsgrad der Garantiegeberin, wenn nicht in entsprechendem Maß auch die Eigenmittel aufgestockt werden. Ein erhöhter Verschuldungsgrad erhöht gleichzeitig das Risiko des Ausfalls der Garantiegeberin mit ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin und – bei Eintritt des Garantiefalls – mit ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern, weil die Garantiegeberin mit der Aufnahme zusätzlicher Fremdmittel erhöhten Zahlungsverpflichtungen ausgesetzt ist. Die Garantiegeberin ist insoweit potenziell anfälliger für Zinsänderungen, Erlösschwankungen oder ansteigende Betriebsausgaben als Unternehmen, die nicht oder nur in geringem Ausmaß mit Fremdkapital finanziert sind. Auch besteht das

Risiko, dass die Garantiegeberin aufgrund der zusätzlichen finanziellen Belastung durch weiteres Fremdkapital nicht über ausreichend liquide Mittel verfügt, um den Kapitaldienst aus dem Upstream-Darlehen oder – bei Eintritt des Garantiefalls- aus der Garantie rechtzeitig bedienen zu können.

Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann für die Anleihegläubiger zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

e) Prognoserisiko

Die Prognosen der Garantiegeberin hinsichtlich der Kosten für die Umsetzung der erneuerbare-Energien-Projekte, der daraus erzielbaren Erträge und weiterer Aspekte könnten sich als unzutreffend erweisen. Es besteht das Risiko, dass Prognosen bezogen auf die durch sie oder ihre Projektgesellschaften errichteten und/oder betriebenen Windparks aufgrund von falsch getroffenen Annahmen nicht eintreffen. So geht die Garantiegeberin davon aus, dass die Nachfrage nach erneuerbaren Energien, insbesondere Windenergie, in Zukunft weiter steigen wird. Weiterhin liegt die Annahme, dass der Wandel hin zu erneuerbaren Energien politisch gefördert wird, zu Grunde. Aufgrund dieser Annahmen plant die Garantiegeberin ihre weitere wirtschaftliche Entwicklung im Bereich der erneuerbaren Energien. Bisherige Markt- oder Geschäftsentwicklungen sind keine Grundlage oder Indikator für zukünftige Entwicklungen. Realisieren sich die Planungsannahmen nicht, kann sich dies nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken, sodass diese bis hin zum Totalausfall nicht in der Lage sein könnte, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen der Emittentin nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

f) Risiko im Zusammenhang mit der Garantie

Die Schuldverschreibungen sind schuldrechtliche Verbindlichkeiten der Emittentin, die durch eine Garantie der Garantiegeberin abgesichert sind. Bei einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin müssen sich die Anleihegläubiger auf die Solvenz der Garantiegeberin verlassen. Sofern die Garantiegeberin nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin nachzukommen, wird die Garantiegeberin voraussichtlich ebenfalls nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage sein, bei Eintritt des Garantiefalls ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen. Infolgedessen tragen die Anleihegläubiger das Risiko eines teilweisen oder vollständigen Verlusts ihrer Anlage in die Schuldverschreibungen und der hierfür gestellten Garantie.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "mittel" ein.

g) Umweltrisiken

Nicht entdeckte Bodenverunreinigungen (Altlasten) auf den Grundstücken, auf denen die jeweiligen Windparks der Garantiegeberin und/oder ihrer Projektgesellschaften errichtet und/oder betrieben werden, können den Wert der Erträge oder die Bewertungen der Windparks mindern oder die Garantiegeberin und/oder ihre Projektgesellschaften mit zusätzlichen, nicht kalkulierten Kosten belasten. Dies gilt insbesondere, wenn Grundstücksmängel erst zu einem späteren Zeitpunkt erkannt werden oder auftreten und nicht mehr gegenüber dem jeweiligen Verkäufer geltend gemacht werden können.

Die Realisierung dieses Risikos könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und ihre Fähigkeit beeinträchtigen, ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen gegenüber der Emittentin nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen nachzukommen. Dies kann zu einem Teil- oder Totalverlust des eingesetzten Kapitals der Anleihegläubiger führen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

h) Risiko im Zusammenhang mit globalen Pandemien

In den Geschäftsfeldern, in denen die Garantiegeberin aktiv ist (d.h. im Bereich der erneuerbare-Energien), könnte eine globale Ausbreitung von Pandemien und Krankheiten zu einer Störung des Geschäftsbetriebs der Garantiegeberin und zu einer massiven Verzögerung der Umsetzung der erneuerbare-Energien-Projekte führen. Die Bestrebungen zur Eindämmung einer Pandemie sind mit weitreichenden Einschränkungen des allgemeinen und wirtschaftlichen Lebens in nahezu allen Staaten der Welt verbunden. Es besteht die Gefahr, dass es in der Folge zu einer deutlichen Abschwächung der Wirtschaft, zu Ausfall bzw. zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen von Lieferketten bezüglich der für die Errichtung der Windparks wichtigen Bauteile, Dienstleistungen, Bankenfinanzierungen bzw. anderen Finanzierungsmöglichkeiten und/oder einem Ausfall von Mitarbeitern oder Dienstleistern kommt, die für die Errichtung und/oder die Aufrechterhaltung des Betriebs der Windparks unabdingbar sind. Die Dauer einer Pandemie und der Zeitraum von Einschränkungen sind regelmäßig nicht abzusehen.

Das Pandemierisiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin auswirken. Der Garantiegeberin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen der Emittentin nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

i) Risiko im Zusammenhang mit geopolitischen Konflikten

Eine weitere Eskalation des Ukraine- und/oder des Israel-Konflikts und/oder anderer, zusätzlicher geopolitischer Konflikte könnte zu Störungen des Geschäftsbetriebes der Garantiegeberin und Schwierigkeiten bei der Errichtung und dem Betrieb der Windparks führen. Das Risiko, dass es durch eine weitere Eskalation solcher Konflikte zum Ausfall bzw. zu zeitlichen Verzögerungen oder sonstigen Einschränkungen der Lieferketten bezüglich für die Errichtung der Windparks relevanter Bauteile sowie einer erhöhten Inflationsrate und steigenden Finanzierungskosten kommt, kann nicht ausgeschlossen werden. Die Dauer des Ukraine-Konflikts und des Israel-Konflikts und die Einschränkungen von Lieferketten sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht abzusehen.

Das Risiko kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken. Der Garantiegeberin könnten infolgedessen in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen der Emittentin nachzukommen. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

j) Schlüsselpersonenrisiko

Der geschäftliche Erfolg der Garantiegeberin ist derzeit noch erheblich von den Leitern der Projektentwicklung, Herrn Dirk Staats sowie Herrn Helge Ahrens abhängig. Durch den Verlust von Kompetenzträgern der Garantiegeberin besteht in dieser Hinsicht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr uneingeschränkt in allen Projekten zur Verfügung steht und somit eine qualifizierte Geschäftsorganisation und ein qualifiziertes Risikomanagement nicht mehr in vollem Umfang gewährleistet werden können. Der Verlust solcher unternehmenstragenden Personen könnte einen nachteiligen Effekt auf die wirtschaftliche Entwicklung der Garantiegeberin haben. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und mittelbar auch einen teilweisen oder vollständigen Ausfall der Zins- und Rückzahlungsansprüche der Anleihegläubiger nach sich ziehen. Die oben genannten Personen haben sich bereits beim Fachwissen redundant aufgestellt und der gleichzeitige Wegfall beider Schlüsselpersonen erscheint unwahrscheinlich.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

k) Reputationsrisiko

Die Garantiegeberin ist einem Reputationsrisiko ausgesetzt, d.h. dem Risiko eines Verlusts aufgrund einer möglichen Schädigung ihres Rufs, einer Verschlechterung ihres Ansehens oder eines negativen Gesamteindrucks durch Geschäftspartner oder zuständige Behörden. Die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin hängt davon ab, dass sie ein hohes Maß an Integrität und Vertrauen genießt. Jedes Missmanagement oder jede negative Publicity, die sich aus der Tätigkeit der Garantiegeberin ergibt, oder jede Anschuldigung eines Dritten in Bezug auf die Tätigkeit der Garantiegeberin, selbst wenn sie ungerechtfertigt ist, könnten dazu führen, dass die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Mittelbeschaffung und/oder ihre Rentabilität beeinträchtigt werden.

Ferner könnte das Image der Garantiegeberin beeinträchtigt werden, wenn eine Gesellschaft aus der Organisationsstruktur, wie z.B. eine Tochtergesellschaft, aus irgendeinem Grund einen Reputationsschaden erleidet.

Das Auftreten von Reputationsschäden könnte sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken, sodass sie ihren Zahlungsverpflichtungen aus dem Upstream-Darlehen der Emittentin nicht mehr nachkommen kann. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

I) Klumpenrisiko

Eine verstärkte Investitionstätigkeit der Garantiegeberin in einem bestimmten regionalen Markt kann sich besonders negativ auswirken, wenn sich gerade dieser Markt im Vergleich zu anderen Märkten ungünstig entwickelt.

Die Realisierung dieses Risikos kann sich negativ auf die Wertentwicklung und Rückflüsse aus den Projektgesellschaften der Garantiegeberin auswirken, was sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Garantiegeberin auswirken und dazu führen könnte, dass diese ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Emittentin aus dem Up-Stream Darlehen nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommen kann. Infolgedessen könnte auch die Emittentin nicht oder nicht vollständig in der Lage sein, ihren Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern nachzukommen.

Die Emittentin schätzt das genannte Risiko als "gering" ein.

IV. MODALITÄTEN UND BEDINGUNGEN DER WERTPAPIERE

1. Art und Gattung der Wertpapiere, ISIN

Bei den angebotenen Wertpapieren handelt es sich um festverzinsliche, nicht nachrangige Inhaberschuldverschreibungen.

Die International Securities Identification Number (ISIN) für die Schuldverschreibungen lautet DE000A383P89 und die Wertpapierkennnummer (WKN) A383P8.

2. Rechtsvorschriften, auf deren Grundlage die Wertpapiere geschaffen wurden

Die Schuldverschreibungen werden nach den Vorschriften des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), konkret nach §§ 793 ff. BGB geschaffen.

3. Namens- oder Inhaberpapiere, in Stückeform oder stücklos

Die Schuldverschreibungen werden als auf den Inhaber lautende Wertpapiere im Sinne des Art. 2 der EU-Prospektverordnung (Verordnung (EU) 2017/1129) begeben (Inhaber-Schuldverschreibungen). Die Schuldverschreibungen werden in einer Globalurkunde verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn, hinterlegt wird. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.

4. Währung der Wertpapieremission

Die Emission erfolgt in Euro ("EUR" oder "€").

5. Relativer Rang der Wertpapiere in der Kapitalstruktur des Emittenten im Fall einer Insolvenz

Die Wertpapiere begründen schuldrechtliche, unmittelbare und unbedingte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind.

Die Schuldverschreibungen sind u.a. durch eine Garantie besichert.

Im Falle einer Insolvenz der Emittentin stehen die Verbindlichkeiten der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern mindestens im gleichen Rang mit allen anderen nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

6. Beschreibung der mit den Wertpapieren verbundenen Rechte

Die Schuldverschreibungen sind gleichrangig (pari passu) und haben untereinander keinen Vorrang. Sie sind nicht nachrangig gegenüber gegenwärtigen oder zukünftigen Verbindlichkeiten der Emittentin. Die Schuldverschreibungen begründen schuldrechtliche Zahlungsverpflichtungen der Emittentin gegenüber den Anleihegläubigern.

Die Anleihegläubiger haben das Recht auf Zahlung von Zinsen jährlich nachschüssig und Rückzahlung des Nennbetrages am Ende der Laufzeit, das Recht zur außerordentlichen Kündigung, Informationsrechte sowie das Recht zur Teilnahme an Abstimmungen der Anleihegläubiger unter anderem über die Änderung der Anleihebedingungen. Sämtliche unter dem Wertpapier geschuldeten Zahlungen erfolgen in Euro auf ein vom jeweiligen Anleihegläubiger benanntes Konto.

Die Schuldverschreibungen werden während des Zinslaufs, d.h. ab dem 1. Mai 2025 (einschließlich) bis zum 30. April 2030 (einschließlich), mit einem Zinssatz von 5,85 % p. a. verzinst. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Mai 2025 (einschließlich) und endet am 30. April 2026 (einschließlich). Nachfolgende (jährliche) Zinsläufe eines jeden Kalenderjahres beginnen am 1. Mai (einschließlich) und enden am 30. April (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres. Die Zinsen sind jährlich nachschüssig zu zahlen, erstmals einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30. April 2026. Die Höhe der Zinsen wird von der Emittentin nach der Zinsberechnungsmethode act/act (ICMA) berechnet.

Die Schuldverschreibungen werden am Ende der Laufzeit der Anleihe zum Fälligkeitstag einen (1) Bankarbeitstag nach dem 30. April 2030 zu ihrem Nennbetrag zurückgezahlt, sofern sie nicht vorher (insbesondere im Falle einer außerordentlichen Kündigung) zurückgezahlt worden sind.

7. Angaben zur Rendite

Für die Berechnung der individuellen Rendite über die gesamte Laufzeit hat der Anleger die Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag einschließlich der gezahlten Zinsen und dem ursprünglich gezahlten Erwerbspreis zuzüglich etwaiger Stückzinsen sowie die Laufzeit und seine Transaktionskosten (zum Beispiel Depotgebühren an die vom Anleger beauftragte Bank) zu berücksichtigen (s. dazu auch Ziffer B. V. 3.). Die jeweilige Nettorendite der Anleihe lässt sich erst am Ende der Laufzeit bestimmen, da sie von den eventuell zu zahlenden Transaktionskosten sowie der individuellen Steuersituation abhängig ist.

8. Angaben zu der die Anleger vertretenden Organisation und der für diese Vertretung geltenden Bestimmungen

Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Schuldverschreibungsgesetzes durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.

Die Anleihegläubiger fassen Beschlüsse insbesondere im Hinblick auf die Änderung von Anleihebedingungen, wie zum Beispiel Veränderung der Fälligkeit, der Verringerung oder dem Ausschluss von Zinsen; Veränderung der Fälligkeit oder der Höhe des Rückzahlungsanspruches; Erklärung eines qualifizierten Rangrücktrittes der Forderungen aus den Schuldverschreibungen im Insolvenzverfahren der Emittentin; dem Verzicht auf Kündigungsrechte der Gläubiger oder der Schuldnerersetzung. Für diese in § 5 Absatz 3 des Schuldverschreibungsgesetzes aufgeführten Maßnahmen ist zur Beschlussfassung eine Mehrheit von mindestens 75 % der teilnehmenden Stimmrechte (Qualifizierte Mehrheit) erforderlich.

Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des § 18 Abs. 4 S. 2 Schuldverschreibungsgesetz statt.

Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank in Textform und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und

Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

9. Beschluss, aufgrund dessen die Wertpapiere geschaffen und/oder emittiert wurden oder werden sollen

Grundlage für die gegenständliche Emission der Schuldverschreibungen ist ein Beschluss der Geschäftsführung der Emittentin vom 15. April 2025.

10. Angabe Emissionstermin

Die Platzierung der Schuldverschreibungen beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Prospekts. Der voraussichtliche Emissionstermin (Hinterlegung der Globalurkunde bei der Hinterlegungsstelle) ist der erste Werktag nach Veröffentlichung des Prospekts, voraussichtlich der 02. Juni 2025. Der Emissionstermin ist nicht mit dem Datum der Lieferung der Wertpapiere identisch.

11. Beschränkungen für die Übertragbarkeit der Wertpapiere

Es bestehen keine Beschränkungen der freien Übertragbarkeit der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger.

12. Warnhinweis, Steuergesetzgebung und Angaben zur steuerlichen Behandlung der Wertpapiere

Die Steuergesetzgebung des Mitgliedsstaates des Anlegers und die des Gründungsstaats der Emittentin könnte sich auf die Erträge aus den Wertpapieren der Emittentin auswirken.

Unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland haben Zinsen aus der Anleihe als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern und unterliegen einem besonderen Steuertarif, der sogenannten Abgeltungsteuer. Diese beträgt 25 % der Zinserträge zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer. Die Kapitalerträge bleiben steuerfrei, soweit sie zusammen mit sonstigen Kapitalerträgen des Anlegers den Sparerpauschbetrag nicht übersteigen.

13. Angaben zum Anbieter

Anbieterin der Schuldverschreibungen ist die UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg ("Anbieterin"). Die Rechtsträgerkennung (LEI) der UmweltBank AG ist: 529900POEO7KMKWM0A53.

V. EINZELHEITEN ZUM WERTPAPIERANGEBOT UND ZUR ZULASSUNG ZUM HANDEL

1. Konditionen des öffentlichen Angebots von Wertpapieren

a) Angebot und Gesamtemissionsvolumen

Die Anbieterin hat von der Emittentin Schuldverschreibungen mit einem Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 übernommen und platziert diese nunmehr im Rahmen dieses öffentlichen Angebots. Die Schuldverschreibungen sind zum Nennwert von je EUR 1.000,00 ausgegeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen deutschem Recht.

Investoren können Kaufaufträge für Schuldverschreibungen gegenüber ihrer jeweiligen Depotbank erteilen. Die Kaufaufträge unterliegen den Depotbedingungen der Depotbank. Für die Abwicklung fallen gegebenenfalls Gebühren der Depotbank an.

Die Abwicklung von Kaufaufträgen erfolgt ausschließlich über die Börse Düsseldorf. Es gelten die Regelungswerke der Börse Düsseldorf. Die Zuteilung der Schuldverschreibungen erfolgt automatisch über die Börse. Die nachträgliche Reduktion eines Kaufauftrages durch den Käufer ist ausgeschlossen. Eine Ausführung eines Teils des Kaufauftrags als sogenannte "Teilausführung" von Kaufaufträgen ist möglich.

Beim Kauf werden Stückzinsen erhoben, sofern und soweit der Erwerb nach Beginn des Zinslaufs (1. Mai 2025) erfolgt. Ab Beginn des ersten Zinslaufs bzw. nach einem Zinstermin laufen Zinszahlungen auf, die erst beim nächsten Zinstermin an den jeweiligen Inhaber der Schuldverschreibungen in voller Höhe ausgezahlt werden. Mit der Zahlung von Stückzinsen werden die bis zur Übertragung der Schuldverschreibung beim "Altinhaber" aufgelaufenen Zinsen abgegolten. Der veröffentlichte Kurs der Schuldverschreibungen enthält keine Stückzinsen, sodass diese zum Anlagebetrag hinzuzurechnen sind. Die Höhe der Stückzinsen wird von der Börse nach der Zinsberechnungsmethode act/act (ICMA) berechnet.

b) Regionale Beschränkung des Angebots und Verkaufsbeschränkungen

Ein öffentliches Angebot erfolgt ausschließlich in Deutschland. Ein Angebot von Schuldverschreibungen findet insbesondere in den Vereinigten Staaten von Amerika, Kanada, Australien und Japan nicht statt.

Die Verbreitung dieses Prospekts und das Angebot der in diesem Prospekt beschriebenen Schuldverschreibungen können unter bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen diese Beschränkungen berücksichtigen. Weder die Emittentin noch die Anbieterin werden bei Veröffentlichung dieses Prospekts Maßnahmen ergriffen haben, die ein Angebot der Schuldverschreibungen zulässig machen würden, soweit Länder betroffen sind, in denen das Angebot von Schuldverschreibungen rechtlichen Beschränkungen unterliegt. Die Schuldverschreibungen sind insbesondere nicht und werden nicht gemäß dem U.S. Securities Act von 1933 in seiner jeweils geltenden Fassung (der "Securities Act") registriert und dürfen innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an und für Rechnung oder zugunsten einer U.S. Person (wie in Regulation S unter dem Securities Act definiert) weder angeboten noch verkauft werden, es sei denn, dies erfolgt aufgrund einer Befreiung von den Registrierungspflichten des Securities Act.

c) Angebotsfrist und Zeitplan für das Angebot

Investoren werden die Schuldverschreibungen während einer Angebotsfrist angeboten, die voraussichtlich am 02. Juni 2025 beginnt und bis zum 16. Mai 2026 läuft, vorbehaltlich einer Verkürzung oder Verlängerung des Angebotszeitraums durch die Anbieterin, über die diese in ihrem freien Ermessen entscheidet. Eine etwaige Verlängerung oder Verkürzung des Angebotszeitraums wird durch Veröffentlichung auf ihrer Website unter www.umweltbank.de bekanntgemacht.

Billigung des Prospekts: 16. Mai 2025

Veröffentlichung des Prospekts: 30. Mai 2025

Voraussichtlicher Beginn des Angebots: 02. Juni 2025

Frühester Liefertermin für die erworbenen Schuldverschreibungen: 04. Juni 2025, die Abrechnung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich Zug um Zug zwei Bankarbeitstage nach Abschluss des Kaufs.

Spätester Termin der Beendigung des Angebots (Ablauf der Gültigkeit des Prospekts): 16. Mai 2026

Spätester Termin für die Bekanntgabe des Ergebnisses auf der Website der Umweltbank: 30. Mai 2026

d) Einzelheiten zu Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung

Der Mindestzeichnungsbetrag je Anleihegläubiger beträgt EUR 1.000,00. Ein Höchstzeichnungsbetrag je Anleihegläubiger besteht nicht. Die maximale Anzahl der Schuldverschreibungen beträgt 20.000 Stück.

e) Methoden und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Lieferung der zugeteilten Schuldverschreibungen erfolgt über die Börse Düsseldorf und die Depotbank des jeweiligen Anleihegläubigers als Depotgutschrift. Mit der Depotgutschrift erhält der Erwerber einen Miteigentumsanteil an der bei der Clearstream Banking AG hinterlegten Globalurkunde. Die Abrechnung und Lieferung der Teilschuldverschreibungen erfolgen grundsätzlich Zug um Zug zwei Bankarbeitstage nach Abschluss des Kaufs.

f) Vorzeichnungsrechte

Vorzeichnungsrechte wurden nicht eingeräumt.

2. Kundenkategorien

Die Schuldverschreibungen werden allen Kundenkategorien im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente ("**MiFID II**") in Übereinstimmung mit den in diesem Prospekt enthaltenen Verkaufsbeschränkungen ausschließlich in Deutschland im Wege des öffentlichen Angebots zum Kauf angeboten, jeweils unter Beachtung der Beschränkungen für öffentliche Angebote an alle Kundenkategorien im Sinne der MiFID II.

3. Preisfestsetzung

Der Erwerbspreis für jede Schuldverschreibung wird aus Gründen der Marktgerechtigkeit tagesaktuell festgelegt und anhand der Marktschwankungen angepasst. Die tagesaktuelle Berechnung erfolgt auf Grundlage einer marktgerechten Verzinsung und unter Berücksichtigung des festen Zinssatzes der Anleihe in Höhe von 5,85 % p.a. nach folgendem festgelegten Schema: Die marktgerechte Verzinsung orientiert sich an den "Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuldverschreibungen / Börsennotierte Bundeswertpapiere / RLZ von über 3 bis 5 Jahren / Monatswerte" (Werte und Grafik verfügbar unter https://www.bundesbank.de/de/statistiken/geld-und-kapitalmaerkte/zinssaetze-und-renditen/taegli-che-umlaufsrenditen-festverzinslicher-schuldverschreibungen-inlaendischer-emittenten-nach-wertpapierarten-650674, Zeitreihe BBSIS.M.I.UMR.RD.EUR.S1311.B.A604.R0305.R.A.A._Z._Z.A) zzgl. eines Risikoaufschlags von 350 Basispunkten (= 3,5 %). Aus der daraus resultierenden marktgerechten Verzinsung errechnet sich unter Berücksichtigung des bereits festgelegten festen Zinssatzes von 5,85 % p.a. der aktuell marktgerechte Angebotskurs für die Anleihe (siehe Szenarien). Die Berechnung erfolgt täglich über REUTERS. Der jeweilige Kurs ist für den Käufer beim Kauf über die Börse auf der Briefseite (Verkaufsseite) eines Orderbuchs sichtbar und wird bei telefonischer Order durch die UmweltBank AG kommuniziert.

- Szenario 1: Umlaufsrendite auf niedrigerem Niveau als bei der Festlegung des festen Zinssatzes der Anleihe in Höhe von 5,85 % p.a.:

Umlaufsrendite (gemäß o.g. Tabelle der Bundesbank) z.B. bei 1,90%: 1,90% + 3,50% (Risikoaufschlag) = 5,40% (markgerechte Verzinsung)

- → Angebotskurs bei 101,92% (EUR 1.019,20 je Schuldverschreibung)
- → effektive Rendite (bei Erwerb am 02. Juni 2025) = 5,263% p.a.
- Szenario 2: Umlaufsrendite auf gleichem Niveau wie bei der Festlegung des festen Zinssatzes der Anleihe in Höhe von 5,85 % p.a.:

Umlaufsrendite (gemäß o.g. Tabelle der Bundesbank) bei 2,35%: 2,35% + 3,50% (Risikoaufschlag) = 5,85% (markgerechte Verzinsung)

- → Angebotskurs bei 100,00% (EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung)
- → effektive Rendite (bei Erwerb am 02. Juni 2025) = 5,716% p.a.
- Szenario 3: Umlaufsrendite auf höherem Niveau als bei der Festlegung des festen Zinssatzes der Anleihe in Höhe von 5,85 % p.a.:

Umlaufsrendite (gemäß o.g. Tabelle der Bundesbank) z.B. bei 2,80%: 2,80% + 3,50% (Risikoaufschlag) = 6,30% (markgerechte Verzinsung)

- → Angebotskurs bei 98,12% (EUR 981,20 je Schuldverschreibung)
- → effektive Rendite (bei Erwerb am 02. Juni 2025) = 6,170% p.a.

Die Schuldverschreibungen werden im Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung begeben. Daneben zahlt der Zeichner ggf. Stückzinsen, wenn er die Schuldverschreibungen nach Beginn des Zinslaufs am 01. Mai 2025 erwirbt. Die Schuldverschreibungen werden zum Nennbetrag von EUR 1.000,00 je Schuldverschreibung zurückgezahlt. Sie werden über die gesamte Laufzeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit einem festen Zinssatz von jährlich 5,85 % verzinst.

Ein Ausgabeaufschlag oder sonstige Abgaben im Zusammenhang mit der Ausgabe (insbesondere ein Agio) werden vom Anleihegläubiger nicht erhoben.

Anleger sollten sich über die allgemein im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen anfallenden Kosten und Steuern informieren, einschließlich etwaiger Gebühren ihrer Depotbank im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Halten der Schuldverschreibungen (zum Beispiel Bank-, Transaktions- und Depotgebühren).

4. Platzierung und Übernahme

Zahlstelle für die Schuldverschreibungen ist die Anbieterin (UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg).

Verwahrstelle der Globalurkunde ist die Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn.

Die Anbieterin übernimmt die Schuldverschreibungen im Nominalwert von EUR 20.000.000,00 zu einem Kurs von 95 % des Nominalwertes von der Emittentin auf eigene Rechnung und bietet diese ihren Kunden zum Kauf an. Voraussetzung für die Emissionsübernahme ist ein durch die BaFin gebilligter und veröffentlichter Wertpapierprospekt. Sofern die Teilschuldverschreibungen nicht komplett veräußert werden können, bleiben diese im Bestand der Anbieterin. Der Vertrag, der die Emissionsübernahme regelt, wurde am 27. Mai 2024 abgeschlossen.

5. Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten

Die Schuldverschreibungen sind Gegenstand eines Antrags auf Einbeziehung in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf. Der Antrag wird voraussichtlich am 26.05.2025 gestellt. Die Schuldverschreibungen werden nicht zum Handel an einem KMU-Wachstumsmarkt zugelassen. Die Aufnahme des Handels der Schuldverschreibungen im Freiverkehr der Börse Düsseldorf erfolgt voraussichtlich am 02.06.2025.

VI. UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der Emittentin liegt bei ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin, der SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH ("Komplementärin"). Diese ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 16788 PI. Die jeweils einzelvertretungsberechtigten Geschäftsführer der Komplementärin sind:

Name	Position	Weitere wichtigste Leitungs- und Organfunktionen
Dirk Heinrich Staats	Geschäftsführer	Geschäftsführer der nachstehenden Gesellschaften:
	der Emittentin	SAB WindTeam GmbH, SAB Projektentwicklung Verwal-
		tungs GmbH, SAB IPP Verwaltungs GmbH, SAB 1. Projekt
		Verwaltungs GmbH, SAB Grund und Boden GmbH, SAB
		Bau 1. Verwaltungs GmbH, SAB Finance & Asset Ma-
		nagement Verwaltungs GmbH, SAB Betriebsführung
		Verwaltungs GmbH, SAB Windpark-Portfolio Verwal-
		tungs GmbH, SAB Bau GmbH,

		EEP Erneuerbare Energien Projektentwicklung GmbH, Neue Energie-GmbH, DS Verwaltungs GmbH, PROKON Energies Renouvelables SARL, SAB 1. Projekt France Verwaltungs GmbH, SAB Construction 1. Verwaltungs GmbH
Lars Niebuhr	Geschäftsführer der Emittentin	Geschäftsführer der nachstehenden Gesellschaften: SAB WindTeam GmbH, SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH, SAB IPP Verwaltungs GmbH, SAB 1. Projekt Verwaltungs GmbH, SAB Grund und Boden GmbH, SAB Bau 1. Verwaltungs GmbH, SAB Finance & Asset Management Verwaltungs GmbH, SAB Betriebsführung Verwaltungs GmbH, SAB Windpark-Portfolio Verwaltungs GmbH, SAB Bau GmbH, ALANI Verwaltungsgesellschaft mbH, Am Klausberg Verw. GmbH, PROKON Energies Renouvelables SARL, SAB 1. Projekt France Verwaltungs GmbH, SAB Construction 1. Verwaltungs GmbH

Ist nur ein Geschäftsführer für die Komplementärin bestellt, so vertritt dieser diese allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Komplementärin durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Jeder Geschäftsführer kann von dem Verbot befreit werden, Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB). Die beiden Geschäftsführer Dirk Heinrich Staats und Lars Niebuhr alleinvertretungsberechtigt; ebenfalls wurden sie von § 181 BGB befreit.

Die Besetzung der Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gesellschaften mit den oben benannten gleichen Personen kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden. Darüber hinaus bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen oben dargestellten Verpflichtungen gegenüber anderen Gesellschaften.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der Komplementärin (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) erreichbar. Neben der Geschäftsführung bestehen in der Komplementärin keine weiteren Aufsichts- oder Verwaltungsorgane.

VII. HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN DER EMITTENTIN

Der Jahresabschluss der Emittentin für das Jahr 2023 ist nachfolgend dargestellt. Die jährlichen historischen Finanzinformationen wurden unabhängig geprüft. Die entsprechenden Bestätigungsvermerke sind nachfolgend ebenfalls dargestellt. Von dem Abschlussprüfer wurden mit Ausnahme des Jahresabschluss 2023 keine weiteren Informationen in diesem Prospekt geprüft.

Bilanz der SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, Itzehoe, zum 31. Dezember 2023

Aktiva	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
Finanzanlagen	17.580.000,00	0,00
Ausleihungen an verbundene Unternehmen		
B. Umlaufvermögen		
I. Forderungen und sonstige		
Vermögensgegenstände Forderungen gegen verbundene Unternehmen	401.577,03	50,05
r orderangen gegen verbandene omennemen		
II. Guthaben bei Kreditinstituten	1.111.417,69	633,00
C. Night durch Vormägenseinlagen		
C. Nicht durch Vermögenseinlagen Verlustanteil Kommanditisten	0,00	1.130,86
	,	,
	19.092.994,72	1.813,91

Passiva	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Komplementärkapital	1.250,00	619,86
II. Kapitalanteile der Kommanditisten	407.744,72	-1.130,86
III. Nicht durch Vermögenseinlagen gedeckter Verlust-		
anteil Kommanditisten	0,00	1.130,86
<u>.</u>	408.994,72	619,86
-		
B. Rückstellungen		
Sonstige Rückstellungen	4.000,00	1.000,00
C. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	18.680.000,00	0,00
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0,00	144,00
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	50,05
	18.680.000,00	194,05
	19.092.994,72	1.813,91

Gewinn- und Verlustrechnung der SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, Itzehoe, für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
Sonstige betriebliche Erträge	447,74	0,00
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-5.814,64	-2.130,86
3. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	350.425,73	0,00
4. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-315.183,25	0,00
5. Ergebnis nach Steuern /		
Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	29.875,58	-2.130,86
6. Belastung auf Kapitalkonten	0,00	2.130,86
7. Gutschrift auf Kapitalkonten	<u>-29.875,58</u>	<u>0,00</u>
	0,00	0,00

SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG hat ihren Sitz in Itzehoe. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 9317 PI eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß §§ 264, 274a, 276 und 288 HGB wurde grundsätzlich Gebrauch gemacht. Die Erstellung des Anhangs erfolgt freiwillig nach den Vorschriften für kleine Kapitalgesellschaften.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemein

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr grundsätzlich beibehalten.

<u>Anlagevermögen</u>

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt.

<u>Umlaufvermögen</u>

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden zum Nennwert bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

<u>Verbindlichkeiten</u>

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

4. Erläuterungen zur Bilanz

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit für das Jahr 2023	Gesamtbetrag	Kleiner als 1 Jahr	Davon mit Restlaufze 1 bis 5 Jahre	<u>it</u> <u>Größer 5 Jahre</u>
gegenüber Kreditinsti- tuten	18.680.000,00	0,00	18.680.000,00	0,00
Summe	18.680.000,00	<u>0,00</u>	18.680.000,00	<u>0,00</u>
Art der Verbindlichkeit für das Jahr 2023	<u>Gesamtbetrag</u>	Kleiner als 1 Jahr	<u>Davon mit Restlaufze</u> <u>1 bis 5 Jahre</u>	eit Größer 5 Jahre
Aus Lieferungen und	144,00	144,00	0,00	0,00
Leistungen Sonstige Vermögensge- genstände	50,05	50,05	0,00	0,00

5. Sonstige Angaben

Anzahl der Mitarbeiter

Die Gesellschaft beschäftigt keine Arbeitnehmer.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine deutlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft erfordert hätten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Itzehoe, 7. Februar 2025	
Dirk Staats	Lars Niebuhr

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, Itzehoe

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG, Itzehoe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Personenhandelsgesellschaften im Sinne des § 264a HGB geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen. Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- vandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Inanspruchnahme der Erleichterung für kleine Kapitalgesellschaften gemäß § 264 Abs. 1 Satz 4 HGB ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

•

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, 10. Februar 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Till Kohlschmitt Wirtschaftsprüfer Marcus Hauschildt Wirtschaftsprüfer

VIII. ANGABEN ZU ANTEILSEIGNERN UND WERTPAPIERINHABERN

1. Gesellschafter

Alleinige Kommanditistin der Emittentin ist die SAB WindTeam GmbH. Alleinige persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin (Komplementärin ohne Kommanditanteil) ist die SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH.

Die SAB WindTeam GmbH kann als alleinige Kommanditistin in der Gesellschafterversammlung der Emittentin sämtliche Beschlüsse fassen. Die SAB WindTeam GmbH ist damit in der Lage, bedeutenden Einfluss auf die Emittentin auszuüben.

In diesem Zusammenhang wurden innerhalb der Gruppe Maßnahmen ergriffen, um den Missbrauch einer solchen Stellung zu verhindern. So müssen insbesondere alle gruppeninternen Vertragsverhältnisse dem Fremdvergleichsgrundsatz entsprechen, das heißt, sie müssen angemessene, einem Drittvergleich standhaltende wechselseitige Verpflichtungen und Preisgestaltungen enthalten, mithin derart formuliert und ausgestaltet sein, wie dies bei vergleichbaren Vertragsverhältnissen zwischen voneinander unabhängigen Dritten auf einem externen Markt der Fall wäre.

Ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag besteht nicht.

2. Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin war nicht an staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt (einschließlich denjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

3. Wichtige Verträge

Die Emittentin hat folgende wichtigen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abschlossen, welche für die Fähigkeit der Emittentin, ihren Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern in Bezug auf die ausgegebenen Wertpapiere nachzukommen, von wesentlicher Bedeutung sind:

Darlehensvertrag der Emittentin als Darlehensgeberin mit der SAB WindTeam GmbH als Darlehensnehmerin vom 24. Juli 2023 über bis zu EUR 20.000.000,00 (*Upstream-Darlehen*), Vertragslaufzeit bis zur vollständigen Rückführung des Upstream-Darlehens, spätestens (gleichlaufend mit Laufzeit der Anleihe) bis 30. April 2030, Zins: 6,15 % p.a.: Mit dem Upstream-Darlehen hat die SAB WindTeam GmbH erneuerbare-Energien-Projekte finanziert, die sie selbst und mittelbar in 100%igen Tochtergesellschaften umsetzt. Die SAB WindTeam GmbH und deren Töchter projektieren, errichten und betreiben Windparks. Hieraus generiert die SAB WindTeam GmbH Umsatzerlöse -und Dienstleistungserlöse. Mittels dieser Umsatzerlöse wird sie den Schuldendienst im Rahmen des mit der Emittentin geschlossenen Upstream-Darlehens bestreiten. Zur Deckung des Kapitalbedarfs für dieses Investment hat sich die Emittentin mit der UmweltBank AG refinanziert:

- Darlehensvertrag der Emittentin als Darlehensnehmerin mit der UmweltBank AG als Darlehensgeberin und der SAB WindTeam GmbH als Garantin vom 07./08. September 2023 in Höhe von bis zu EUR 20.000.000,00; endfällige Tilgung und Laufzeit bis zum 30. August 2025 (*Zwischenfinanzierung*), Zins: 6,00 % p.a.; die Emittentin beabsichtigt, die Nettoerlöse aus der Emission für die Zwecke der Rückführung der Zwischenfinanzierung zu verwenden;
- Übernahmevertrag der Umweltbank (die UmweltBank AG übernimmt die Schuldverschreibungen im Nominalwert von EUR 20.000.000,00 zu einem Kurs von 95 % des Nominalwerts von der Emittentin auf eigene Rechnung und bietet diese ihren Kunden zum Kauf an; sofern die Teilschuldverschreibungen nicht komplett veräußert werden können, bleiben diese im Bestand der Umweltbank AG). Der Vertrag, der die Emissionsübernahme regelt, wurde am 27. Mai 2024 zwischen der UmweltBank AG, der Emittentin und der SAB WindTeam GmbH als Garantin abgeschlossen abgeschlossen.
- Sicherheiten-Treuhandvertrag (abgedruckt unter Ziffer B. XI.) zwischen der Emittentin und der UmweltBank AG als Treuhänderin vom 06. Mai 2025: die Sicherheiten wurden von der Emittentin gegenüber der Treuhänderin, jedoch im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder ist im Außenverhältnis Inhaber der Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger.

IX. ANLEIHEBEDINGUNGEN

- 1. EMITTENTIN, NENNBETRAG UND STÜCKELUNG, MINDESTZEICHNUNGSHÖHE, BERECHTIGTER, RANG, NEGATIVERKLÄRUNG, VERBRIEFUNG
- **1.1. Emittentin.** Die "SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG" mit Sitz in Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland, emittiert diese festverzinsliche Schuldverschreibung.
- 1.2. Nennbetrag und Stückelung. Diese Schuldverschreibung "Windkraft Anleihe SAB WindTeam 2025/2030" (nachfolgend auch die "Anleihe 2025/2030" genannt) im Gesamtnennbetrag von EUR 20.000.000,00 (in Worten: Euro zwanzig Millionen) ist in 20.000 Teilschuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (in Worten: Euro eintausend) eingeteilt. Im Folgenden wird jede einzelne Schuldverschreibung als "Schuldverschreibung" bezeichnet.
- **1.3. Berechtigter.** Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.
- 1.4. Rang. Die Schuldverschreibungen begründen schuldrechtliche, unmittelbare, unbedingte, nicht nachrangige und besicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander gleichrangig sind und mindestens im gleichen Rang mit allen anderen gegenwärtigen und zukünftigen und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin stehen, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen auf Grund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.
- 1.5. Negativerklärung. Die Emittentin verpflichtet sich, solange Schuldverschreibungen ausstehen, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, an dem alle Beträge an Kapital und Zinsen, die gemäß den Schuldverschreibungen zu zahlen sind, der Zahlstelle vollständig zur Verfügung gestellt worden sind, keine gegenwärtigen oder zukünftigen eigenen Kapitalmarktverbindlichkeiten und keine gegenwärtigen oder zukünftigen Kapitalmarktverbindlichkeiten Dritter durch Grund- oder Mobiliarpfandrechte oder eine sonstige Belastung des eigenen Vermögens abzusichern oder

absichern zu lassen, sofern nicht diese Schuldverschreibungen zur gleichen Zeit und im gleichen Rang anteilig an dieser Sicherheit teilnehmen. Diese Verpflichtung findet keine Anwendung auf Sicherungsrechte zur Sicherung von Kapitalmarktverbindlichkeiten, die nach dem anzuwendenden Recht gesetzlich vorgeschrieben sind oder die als Voraussetzung für staatliche Genehmigungen verlangt werden.

Für Zwecke dieser Anleihebedingungen bedeutet **Kapitalmarktverbindlichkeit** jede gegenwärtige oder zukünftige Verbindlichkeit in Form von oder verbrieft durch Anleihen, Teilschuldverschreibungen oder andere Wertpapiere, die gegenwärtig an einer Wertpapierbörse, einem Over-the-Counter- oder einem anderen Wertpapiermarkt notiert sind, zugelassen sind oder gehandelt werden oder jeweils werden können sowie Schuldscheindarlehen nach deutschem Recht (d.h. Darlehen, über die ein Schuldschein oder eine Schuldurkunde ausgestellt wurde oder die in dem Darlehensvertrag als Schuldscheindarlehen, Schuldschein oder Schuldurkunde bezeichnet werden) ("**Kapitalmarktverbindlichkeit**").

- 1.6. Verbriefung. Die Schuldverschreibungen der Anleihe 2025/2030 sind in einer Inhaber-Globalurkunde ohne Zinsscheine verbrieft ("Globalurkunde"). Die Globalurkunde wird handschriftlich durch eine rechtsgültige Unterschrift der zur gesetzlichen Vertretung der Emittentin befugten Person oder Personen unterzeichnet. Ein Recht auf Ausgabe von Einzelurkunden oder Zinsscheinen besteht nicht. Die Globalurkunde wird von der Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn oder ihrem jeweiligen Funktionsnachfolgern ("Clearstream") verwahrt, bis sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus den Schuldverschreibungen, die in der Globalurkunde verbrieft sind, erfüllt sind.
- **1.7.** "Anleihegläubiger" bedeutet jeder Inhaber eines Miteigentumsanteils oder anderer vergleichbarer Rechte an den Schuldverschreibungen.
- 2. VERZINSUNG, ZINSLAUF, FÄLLIGKEIT, ZINSBERECHNUNGSMETHODE
- **2.1. Zinssatz.** Die Schuldverschreibungen werden über die gesamte Laufzeit bezogen auf ihren Nennbetrag mit jährlich 5,85 % verzinst.
- **2.2. Zinslauf.** Die Schuldverschreibungen werden ab dem 1. Mai 2025 (einschließlich) bis zum 30. April 2030 (einschließlich) ("**Zinslauf**") mit dem in Ziffer 2.1. genannten Zinssatz verzinst. Der erste Zinslauf der Schuldverschreibungen beginnt am 1. Mai 2025 (einschließlich) und endet am 30. April 2026 (einschließlich).
 - Nachfolgende (jährliche) Zinsläufe eines jeden Kalenderjahres beginnen am 1. Mai (einschließlich) und enden am 30. April (einschließlich) eines jeden Kalenderjahres.
- **2.3. Fälligkeit der Zinszahlung.** Die Zinsen gemäß Ziffer 2.1. sind einen (1) Bankarbeitstag nach dem jeweiligen unter Ziffer 2.2. genannten Zinslauf zur Zahlung fällig ("**Zinszahlungstag**").
- **Zinsberechnung.** Sind Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, erfolgt die Berechnung auf Grundlage der "act/act"-Regel (tagesgenaue Zinsmethode).

3. LAUFZEIT, FÄLLIGKEIT DER RÜCKZAHLUNG, VERZUG, HINTERLEGUNG

- **3.1. Laufzeit.** Die Laufzeit der Anleihe 2025/2030 beginnt am 1. Mai 2025 (einschließlich) und endet vorbehaltlich der Ziffer 8. am 30. April 2030 (einschließlich) ("**Laufzeitende**").
- **3.2. Fälligkeit der Rückzahlung.** Soweit nicht zuvor bereits zurückgezahlt oder zurückgekauft, werden die Schuldverschreibungen einen (1) Bankarbeitstag nach dem unter Ziffer 3.1. genannten Laufzeitende vollständig in Höhe des Nennbetrags zurückgezahlt.
- 3.3. Verzug. Soweit die Emittentin die Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig zurückzahlt, werden die Schuldverschreibungen nach Ziffer 3.2. bis zu dem Tag (einschließlich), der der tatsächlichen Rückzahlung der Schuldverschreibungen vorausgeht, mit dem Zinssatz gemäß Ziffer 2.1. verzinst. Ein Anspruch auf weitergehenden Schadensersatz ist mit Ausnahme bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- 3.4. Hinterlegung. Die Emittentin ist berechtigt, beim Amtsgericht Itzehoe Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem Fälligkeitstag bzw. dem Tag der Rückzahlung beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die diesbezüglichen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

4. DIE ZAHLSTELLE

4.1. Zahlstelle. Die anfänglich bestellte Zahlstelle und deren bezeichnete Geschäftsstelle lautet wie folgt:

UmweltBank AG Laufertorgraben 6 90489 Nürnberg

- **4.2. Erfüllungsgehilfe.** Jede Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern und es wird kein Auftrags-, Beratungs- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.
- **4.3. Beendigung der Tätigkeit als Zahlstelle.** Sollten Ereignisse eintreten, die nach Ansicht der Zahlstelle dazu führen, dass sie nicht in der Lage ist, weiterhin als Zahlstelle tätig zu sein, so ist sie berechtigt, ihr Amt niederzulegen. Die Niederlegung wird jedoch erst mit Bestellung einer anderen Bank als Zahlstelle durch die Emittentin wirksam.
- 4.4. Änderung der Zahlstelle. Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahlstelle zu ändern oder zu beenden und eine andere oder zusätzliche Zahlstelle(n) zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt während der Laufzeit der Anleihe 2025/2030 eine Zahlstelle unterhalten. Eine Änderung, Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel wird nur wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird), sofern die Anleihegläubiger hierüber gemäß Ziffer 12.1. vorab unter Einhaltung einer Frist von mindestens 30 und nicht mehr als 60 Tagen informiert wurden.

5. ZAHLUNGEN, STEUERN

- **5.1. Zahlung und Währung.** Die Emittentin ist verpflichtet, alle nach diesen Anleihebedingungen gemäß Ziffer 2. und 3. geschuldeten Beträge in Euro an die Zahlstelle zu überweisen.
- 5.2. Ablauf der Zahlung. Die Zahlstelle wird die zu zahlenden Beträge der Forderungen aus den Schuldverschreibungen zur Zahlung an die Inhaber der Schuldverschreibungen im Wege des Systems der Clearstream transferieren lassen, sofern sie Zahlungen erhalten hat. Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen über die Zahlstelle zur Weiterleitung an die Clearstream oder an deren Order in Euro zur Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Kontoinhaber von Clearstream. Sämtliche Zahlungen der Emittentin an die Clearstream oder an deren Order befreien die Emittentin in der Höhe der geleisteten Zahlungen von ihrer Verbindlichkeit aus den Schuldverschreibungen gegenüber den Anleihegläubigern.
- **5.3. Zahlungen am Bankarbeitstag.** Fällt ein Tag, an dem Zins- und/oder Rückzahlungen fällig sind, auf einen Tag, der kein Bankarbeitstag ist, dann hat der Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem nächsten Bankarbeitstag.
 - "Bankarbeitstag" ist dabei jeder Tag außer einem Samstag oder Sonntag, an dem das System der Clearstream sowie alle betroffenen Bereiche des Realtime Gross Settlement Systems (T2) des Eurosystems betriebsbereit sind, um die betreffenden Zahlungen weiterzuleiten, und an dem die Banken in Nürnberg für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.
- 5.4. Steuern. Alle Zahlungen, insbesondere von Zinsen, erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, soweit die Emittentin oder die Zahlstelle zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, den Anleihegläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen. Soweit die Emittentin oder die Zahlstelle nicht zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleihegläubiger.

6. TREUHÄNDER; SICHERHEITEN

- 6.1. Die Emittentin hat die UmweltBank AG, Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg (die "Sicherheitentreuhänderin") nach Maßgabe des Sicherheitentreuhandvertrages zwischen der Emittentin und der Sicherheitentreuhänderin vom 06. Mai 2025 (der "Treuhandvertrag") zur Sicherheitentreuhänderin bestellt. Sicherungsgegenstand sind alle Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin auf Rückzahlung, Zinsen und Nebenleistungen aus der Anleihe 2025/2030 sowie sämtliche eventuell anfallenden Verwertungskosten, auch wenn diese von der Sicherheitentreuhänderin oder Dritten verauslagt werden ("Gesicherte Forderungen").
- **6.2. Sicherheiten.** Sämtliche der Sicherheitentreuhänderin im Rahmen des Treuhandvertrags übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren etwaige Surrogate (Ersatzstücke) bilden das von der Sicherheitentreuhänderin zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Jedem ein-

zelnen Anleihegläubiger stehen die im Folgenden beschriebenen Rechte gegen die Sicherheitentreuhänderin aus dem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter):

- **6.2.1.** Verpfändung von Kommanditanteilen von Dirk Staats an der Windpark Schwanebeck III Betriebs GmbH & Co. KG;
- **6.2.2.** Verpfändung von Kommanditanteilen von Lars Niebuhr an der Windpark Schwanebeck III Betriebs GmbH & Co. KG;
- **6.2.3.** Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag zwischen der SAB Wind-Team GmbH als Darlehensnehmerin und der Emittentin als Darlehensgeberin;
- **6.2.4.** Hinterlegung einer Rücklage in Höhe von EUR 1.100.000,000 auf dem bei der Umwelt-Bank AG geführten verpfändeten Rücklagenkonto Nr. 102814203, verpfändet zugunsten der UmweltBank AG; und
- **6.2.5.** Garantie der SAB WindTeam GmbH über einen Betrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 vom 8. September 2023.

Die Sicherheiten wurden von der Emittentin gegenüber der Sicherheitentreuhänderin, jedoch im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Die Sicherheitentreuhänderin ist im Außenverhältnis Inhaber der Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger. Die Sicherheiten werden zugunsten der Anleihegläubiger von der Sicherheitentreuhänderin auf Grundlage und entsprechend den Regelungen des Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen des Treuhandvertrages verwertet.

- 6.3. Parallelverpflichtung. Die Emittentin gibt mit Abschluss des Treuhandvertrages gegenüber der Sicherheitentreuhänderin ein abstraktes Schuldanerkenntnis ab (die "Parallelverpflichtung"). Aufgrund der Parallelverpflichtung schuldet die Emittentin zum Tag der jeweiligen Fälligkeit der Sicherheitentreuhänderin dieselben Beträge, die sie auch den Anleihegläubigern aufgrund der Anleihe schuldet. Die Sicherheitentreuhänderin ist somit durch diese Parallelverpflichtung berechtigt, Zahlungen von der Emittentin aus eigenem Recht und nicht als Vertreterin der Anleiheinhaber zu verlangen. Eine mehrfache Inanspruchnahme der Emittentin aus der Anleihe und der Parallelverpflichtung ist jedoch in jedem Fall ausgeschlossen.
- **6.4. Verwertung von Sicherheiten.** Die Sicherheitentreuhänderin nimmt die ihr aus dem Treuhandvertrag übertragenen Aufgaben ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger wahr. Die Sicherheitentreuhänderin ist verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten einzuleiten (die "**Verwertungsmaßnahmen**"), sofern und soweit (a) eine Gesicherte Forderung durch eine in Deutschland ergangene rechtskräftige oder zumindest für vorläufig vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, oder (b) die Emittentin gleich aus welchem Grund eine Gesicherte Forderung nach positiver Kenntnis der Sicherheitentreuhänderin nicht vertragsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.

- 6.5. Verwertungserlöse. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sind auf einem hierzu von der Sicherheitentreuhänderin oder einem von dieser bestimmten Dritten (insbesondere der Zahlstelle) einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen (das "Erlöskonto"). Nach Abschluss der Verwertung wird die Sicherheitentreuhänderin nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und ihrer Vergütung, soweit diese nicht von der Emittentin getragen werden den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Schuldverschreibung auskehren bzw. zur Zahlung vom Erlöskonto entsprechend freigeben.
- 6.6. Wechsel der Sicherheitentreuhänderin. Sollte das Treuhandverhältnis mit der Sicherheitentreuhänderin vorzeitig beendet werden, ist die Emittentin verpflichtet, unverzüglich einen neuen Sicherheitentreuhänder oder ggf. einen Interims-Treuhänder zu bestellen. Die Emittentin wird die Anleihegläubiger über einen Wechsel des Sicherheitentreuhänders unverzüglich gemäß Ziffer 12.1. informieren.
- 6.7. Kosten. Die im Rahmen der treuhänderischen Verwahrung der Sicherheitentreuhänderin entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Vergütung, trägt grundsätzlich die Emittentin. Sollten die im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandene Kosten (einschließlich des Honorars des der Sicherheitentreuhänderin) bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von der Emittentin getragen werden, so ist die Sicherheitentreuhänderin berechtigt, diese Kosten von dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.

7. VORLEGUNGSFRIST, VERJÄHRUNG

Die in § 801 Absatz 1 Satz 1 BGB bestimmte Vorlegungsfrist wird für die Schuldverschreibungen auf fünf Jahre verkürzt. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung von Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 8 beginnt die in § 801 Abs. 1 S. 1 BGB bestimmte und gemäß vorstehendem Satz 1 auf fünf Jahre verkürzte Frist am Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.

Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen, die innerhalb der Vorlegungsfrist zur Zahlung vorgelegt wurden, beträgt zwei Jahre von dem Ende der Vorlegungsfrist an.

8. KÜNDIGUNGSGRÜNDE FÜR ANLEIHEGLÄUBIGER

- **8.1. Ordentliche Kündigung.** Das Recht auf ordentliche Kündigung der Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.
- **8.2. Kündigung aus wichtigem Grund.** Jeder Anleihegläubiger ist vorbehaltlich der in Ziffer 8.4. getroffenen Regelung berechtigt, seine Schuldverschreibungen aus wichtigem Grund zu kündigen

und deren sofortige Rückzahlung zu ihrem Nennbetrag zuzüglich (etwaiger) bis zum Tage der Rückzahlung aufgelaufener Zinsen zu verlangen, falls:

- **8.2.1.** (Nichtzahlung von Kapital oder Zinsen) die Emittentin Forderungen aus den Schuldverschreibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum zahlt; oder
- **8.2.2.** (Nichtzahlung des Garantiegebers) der Garantiegeber seinen fälligen Verpflichtungen aus der übernommenen Garantie für die Schuldverscheibungen nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem betreffenden Fälligkeitsdatum nachkommt; oder
- **8.2.3.** (**Zahlungseinstellung**) die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
- **8.2.4.** (Insolvenz u.ä.) ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder mangels Masse ablehnt, oder die Emittentin ein solches Verfahren einleitet oder beantragt oder eine allgemeine Schuldenregelung zu Gunsten ihrer Anleihegläubiger anbietet oder trifft, oder ein Dritter ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin beantragt und ein solches Verfahren nicht innerhalb einer Frist von 90 Tagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist; oder
- **8.2.5.** (Liquidation) die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dass eine solche Liquidation im Zusammenhang mit einer Verschmelzung, Konsolidierung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft vorgenommen wird und diese Gesellschaft an Stelle der Emittentin alle Verpflchtungen aus diesen Anleihebedingungen übernimmt; oder
- **8.2.6.** (Verletzung einer wesentlichen Verpflichtung) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung einer sonstigen wesentlichen Verpflichtung aus dieser Anleihe unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Tage nach Zugang einer entsprechenden schriftlichen Mahnung eines Anleihegläubigers andauert; oder
- **8.2.7.** (Gesetz) die Emittentin aufgrund des Erlasses eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer behördlichen Anordnung der Bundesrepublik Deutschland an der Erfüllung Ihrer gemäß diesen Anleihebedingungen übernommenen Verpflichtungen gehindert wird und diese Lage nicht innerhalb von 90 Tagen behoben wird.

Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts weggefallen ist oder geheilt wurde.

8.3. Form der Kündigung. Die Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziffer 8.2. ist schriftlich in deutscher oder englischer Sprache gegenüber der Emittentin zu erklären und zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 13.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Benachrichtigende zum Zeitpunkt der Benachrichtigung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin zu übermitteln.

8.4. Wirksamkeit der Kündigung. In den Fällen gemäß Ziffer 8.2.1, 8.2.2, 8.2.5, 8.2.6 und 8.2.7 wird eine Kündigung, sofern nicht bei deren Eingang zugleich einer der in Ziffer 8.2.3 oder 8.2.4 bezeichneten Kündigungsgründe vorliegt, erst wirksam, wenn bei der Emittentin Kündigungen von Anleihegläubigern im Nennbetrag von mindestens 5 % des Gesamtnennbetrages der zu diesem Zeitpunkt noch insgesamt ausstehenden Schuldverschreibungen eingegangen sind.

9. BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, ANKAUF

- 9.1. Begebung weiterer Schuldverschreibungen. Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung (ggf. mit Ausnahme des Tages des Verzinsungsbeginns) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Anleihe bilden und ihren Gesamtbetrag erhöhen. Die weiteren Schuldverschreibungen müssen in einer Weise mit zusätzlichen, vergleichbaren Sicherheiten unterlegt werden, dass die Gesamt-Anleihe auch nach deren Begebung wirtschaftlich vergleichbar besichert ist wie im Zeitpunkt der Erstbegebung; in jedem Fall muss die in Ziffer 6.2.5 genannte Garantie verhältnisgerecht erhöht werden. Die Begebung weiterer Schuldverschreibungen im Sinne des Schuldverschreibungsgesetzes, die mit den Schuldverschreibungen dieser Emission keine Einheit bilden und die über andere Ausstattungsmerkmale verfügen, sowie die Begebung von anderen Schuldtiteln bleiben der Emittentin ebenfalls unbenommen.
- **9.2. Ankauf eigener Schuldverschreibungen.** Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen am Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung eingereicht werden. Gleiches gilt für etwaige Tochtergesellschaften oder verbundene Unternehmen der Emittentin.

10. BESCHLÜSSE DER ANLEIHEGLÄUBIGER – ÄNDERUNGEN DER ANLEIHEBEDINGUNGEN

- **10.1.** Änderung der Anleihebedingungen. Die Anleihegläubiger können nach §§ 5 ff. des Gesetzes über Schuldverschreibungen aus Gesamtemissionen (*Schuldverschreibungsgesetz* "SchVG") in seiner jeweils gültigen Fassung durch Mehrheitsbeschluss Änderungen der Anleihebedingungen zustimmen. Eine Verpflichtung zur Leistung kann für die Anleihegläubiger durch Mehrheitsbeschluss nicht begründet werden.
- 10.2. Quoren. Die Anleihegläubiger beschließen mit einer Mehrheit von mindestens 75 % (Qualifizierte Mehrheit) der an der Abstimmung teilnehmenden Stimmrechte wesentliche Änderungen der Anleihebedingungen, insbesondere die Zustimmung zu in § 5 Absatz 3 SchVG aufgeführten Maßnahmen. Beschlüsse, durch die der wesentliche Inhalt der Anleihebedingungen nicht geändert wird, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer einfachen Mehrheit von mindestens 50 % (Einfache Mehrheit). Jeder Schuldverschreibungsgläubiger nimmt an der Abstimmung nach Maßgabe des Nennbetrags oder des rechnerischen Anteils seiner Berechtigung an den ausstehenden Schuldverschreibungen teil.

- 10.3. Beschlussfassung. Beschlüsse der Anleihegläubiger werden entweder in einer Gläubigerversammlung nach Maßgabe der §§ 9 ff. SchVG oder im Wege der Abstimmung ohne Versammlung nach Maßgabe der §§ 18 SchVG getroffen. Eine Gläubigerversammlung und eine Übernahme der Kosten für eine solche Versammlung durch die Emittentin findet ausschließlich im Falle des §18 Abs. 4 S. 2 SchVG statt.
- 10.4. Nachweis der Berechtigung. Anleihegläubiger haben den Nachweis ihrer Berechtigung zur Teilnahme an der Abstimmung durch eine besondere Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 13.3. definiert) in Textform gemäß § 126b BGB und die Vorlage eines Sperrvermerks der Depotbank zu erbringen, aus dem hervorgeht, dass die betreffenden Schuldverschreibungen bis zum Ende des Abstimmungszeitraums nicht übertragen werden können.

11. GEMEINSAMER VERTRETER DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Gemeinsamer Vertreter. Die Anleihegläubiger können durch Mehrheitsbeschluss zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 SchVG einen gemeinsamen Vertreter für alle Anleihegläubiger (der "gemeinsame Vertreter") bestellen. Der gemeinsame Vertreter hat die Aufgaben und Befugnisse, welche ihm durch Gesetz oder von den Anleihegläubigern durch Mehrheitsbeschluss eingeräumt wurden. Er hat die Weisungen der Anleihegläubiger zu befolgen.

12. MITTEILUNGEN

- **12.1. Mitteilungsmedium.** Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen der Emittentin erfolgen, soweit gesetzlich nichts anders vorgeschrieben, durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger, Rubrik Kapitalmarktinformationen. Jede Mitteilung gilt am dritten Tag nach dem Tag der Veröffentlichung als wirksam erfolgt.
- 12.2. Mitteilungen durch Anleihegläubiger. Mitteilungen, die von einem Anleihegläubiger gemacht werden, müssen (i) schriftlich erfolgen und (ii) zusammen mit der oder den betreffenden Schuldverschreibung(en) oder zusammen mit dem Nachweis in Form einer Bescheinigung der Depotbank (wie in Ziffer 13.3. definiert) oder in einer anderen geeigneten Weise, dass der Mitteilende zum Zeitpunkt der Mitteilung ein Anleihegläubiger der betreffenden Schuldverschreibung ist, per Einschreiben an die Emittentin geleitet werden.

13. ANWENDBARES RECHT, GERICHTSSTAND UND GERICHTLICHE GELTENDMACHUNG

- **13.1. Anwendbares Recht.** Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- **13.2. Erfüllungsort und Gerichtsstand.** Erfüllungsort und sofern es sich beim Anleihegläubiger um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtli-

ches Sondervermögen handelt – ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen entstehenden Klagen oder sonstigen Verfahren ist Itzehoe, Bundesrepublik Deutschland.

13.3. Gerichtliche Geltendmachung. Jeder Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen ist berechtigt, in jedem Rechtsstreit gegen die Emittentin oder in jedem Rechtsstreit, in dem der Anleihegläubiger und die Emittentin Partei sind, seine Rechte aus diesen Schuldverschreibungen im eigenen Namen auf der folgenden Grundlage zu schützen oder geltend zu machen:

Er bringt eine Bescheinigung der Depotbank bei, bei der er für die Teilschuldverschreibungen ein Wertpapierdepot unterhält, welche (a) den vollständigen Namen und die vollständige Adresse des Anleihegläubigers enthält und (b) den Gesamtnennbetrag der Teilschuldverschreibungen bezeichnet, die unter dem Datum der Bestätigung auf dem Wertpapierdepot verbucht sind (die "Bescheinigung der Depotbank"). Für die Zwecke des Vorstehenden bezeichnet "Depotbank" jede Bank oder ein sonstiges anerkanntes Finanzinstitut, das berechtigt ist, das Depotgeschäft zu betreiben und bei der/dem der Anleihegläubiger ein Wertpapierdepot für die Teilschuldverschreibungen unterhält, einschließlich des Systems der Clearstream. Unbeschadet des Vorstehenden kann jeder Anleihegläubiger seine Rechte aus den Teilschuldverschreibungen auch auf jede andere Weise schützen oder geltend machen, die im Land des Rechtsstreits prozessual zulässig ist.

- **13.4. Aufrechnung.** Die Aufrechnung der Ansprüche aus den Teilschuldverschreibungen gegen Forderungen der Emittentin ist ausgeschlossen.
- 13.5. Salvatorische Klausel. Sollten irgendwelche Bestimmungen dieser Anleihebedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die anderen Bestimmungen dieser Anleihebedingungen in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind dem Sinn und Zweck dieser Anleihebedingungen entsprechend durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die in ihrer wirtschaftlichen Auswirkung denjenigen der unwirksamen Bestimmungen so nahekommen, wie rechtlich möglich. Entsprechendes gilt für ergänzungsbedürftige Lücken.
- **13.6. Sprache.** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst.
- 13.7. Verbraucherschlichtungsstelle. Die Emittentin weist darauf hin, dass die nachfolgend benannte Stelle als Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist: Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank, Postfach 10 06 02, 60006 Frankfurt am Main, www.bundesbank.de/schlichtungsstelle. Die Emittentin nimmt an einem Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teil.

X. ANGABEN ZU DEN GARANTIEN UND SICHERHEITEN

1. Garantieversprechen der SAB WindTeam GmbH

a) Art der Garantie

Für die Schuldverschreibungen hat die SAB WindTeam GmbH als Garantiegeberin eine Garantie auf erstes Anfordern bis zu einem Betrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 (in Worten: dreißig Millionen Euro) einschließlich Zinsen und Kosten bestellt.

b) Umfang der Garantie

Die Garantie besichert sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche sowohl der Anbieterin (UmweltBank AG) als Darlehensgeberin als auch – nachdem das Darlehen der Anbieterin durch die Anleihe abgelöst worden ist – sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.

Die Garantie besteht bis zur vollständigen Rückführung der Zahlungsverpflichtungen an die Anleihegläubiger. Die Inanspruchnahme der Garantiegeberin aus der Garantie hat schriftlich zu erfolgen und die Bestätigung zu beinhalten, dass die Finanzierung und/oder die Zinsen aus dieser nicht vereinbarungsgemäß gezahlt/zurückgezahlt wurden und/oder die Ansprüche der Inhaber der Schuldverschreibungen nicht vereinbarungsgemäß bedient wurden.

2. Weitere Sicherheiten

Die Garantiegeberin und ihre Gesellschafter haben gegenüber der Anbieterin (UmweltBank AG) folgende weitere Sicherheiten bestellt, die ebenfalls sämtliche bestehenden und künftigen Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin absichern.

- Verpfändung aller von Dirk Staats und Lars Niebuhr gehaltenen Kommanditanteile an der Windpark Schwanebeck III Betriebs GmbH & Co. KG;
- Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag zwischen der Garantiegeberin als Darlehensnehmerin und der Emittentin als Darlehensgeberin (Upstream-Darlehen);
- Hinterlegung einer Rücklage in Höhe von EUR 1.100.000,00 auf dem bei der UmweltBank AG geführten verpfändeten Rücklagenkonto Nr. 102814203 der Emittentin, verpfändet zugunsten der UmweltBank AG (in ihrer Eigenschaft als Darlehensgeberin und Sicherheitentreuhänderin).

Der Windpark Schwanebeck III besteht aus vier Windenergieanlagen des Lieferanten Enercon, davon drei vom Typ E-82 mit jeweils 2 Megawatt Nennleistung sowie eine vom Typ E.70 mit 2,3 Megawatt Nennleistung, die seit 2009 bzw. 2010 in Betrieb sind. Die verpfändeten Kommanditanteile machen insgesamt 100 % des Kommanditkapitals der Betriebsgesellschaft aus.

Diese Sicherheiten wurden bzw. werden vor Emissionsstart zugunsten der Anbieterin (UmweltBank AG) bestellt, die ab dem Zeitpunkt der Emission der Anleihe als Sicherheitentreuhänderin für die Anleihegläubiger fungiert. Der diesbezüglich zwischen der Emittentin und der UmweltBank AG geschlossene

Sicherheitentreuhandvertrag verpflichtet die UmweltBank AG, im Sicherungsfall die Sicherheiten zugunsten der Anleihegläubiger zu verwerten und den Erlös abzüglich der Kosten an die Anleihegläubiger auszukehren. Der Sicherheitentreuhandvertrag, aus dem sich die Einzelheiten ergeben, ist im Folgenden abgedruckt.

XI. SICHERHEITENTREUHANDVERTRAG

Treuhandvertrag

zwischen

SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG

Berliner Platz 1 25524 Itzehoe

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRA 9317 PI, vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH, Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg, HRB 16788 PI,

– nachfolgend "Emittent" genannt –

und

UmweltBank Aktiengesellschaft

Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg

eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Nürnberg unter HRB 12678,

– nachfolgend "Treuhänder" genannt –

– Emittent und Treuhänder nachfolgend zusammen die "Parteien" genannt –

1. Anleihe, Gesicherte Forderungen, Sicherheiten, Sicherungszweck

- 1.1. Der Emittent beabsichtigt, auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen (die "Schuldverschreibungen") mit einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 20.000.000,00 (in Worten: Zwanzig Millionen Euro) mit der ISIN DE000A383P89 / WKN A383P8 zu begeben (die "Anleihe"). Die Anleihe ist eingeteilt in bis zu 20.000 unter sich gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Teilschuldverschreibungen zu je EUR 1.000,00 (einzeln die "Teilschuldverschreibungen").
- 1.2. Grundlage der Schuldverschreibungen sind die hier als Anlage 1.2 beigefügten Anleihebedingungen (die "Anleihebedingungen"). Jedem Inhaber einer Teilschuldverschreibung (einzeln und gemeinsam die "Anleihegläubiger") stehen daraus die in den Anleihebedingungen bestimmten Rechte zu. Für die Zwecke des beabsichtigten öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen in der Bundesrepublik Deutschland wird der Emittent einen Wertpapierprospekt nach Billigung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) veröffentlichen.

Die Erlöse aus den Schuldverschreibungen sollen, wie u.a. im Wertpapierprospekt näher beschrieben, im Wesentlichen zur Rückführung einer Zwischenfinanzierung an die Umweltbank AG verwendet werden.

- 1.3. Die Parteien beabsichtigen, die Erfüllung sämtlicher gegenwärtiger, zukünftiger und/oder bedingter (einschließlich gesetzlicher) Ansprüche der Anleihegläubiger gegen den Emittenten aus und im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (die "Gesicherten Forderungen") durch folgende Maßnahmen, wie in diesem Treuhandvertrag und den Anleihebedingungen näher vereinbart, zu sichern:
 - 1.3.1 Verpfändung von Kommanditanteilen von Dirk Staats an der Windpark Schwanebeck III Betriebs GmbH & Co. KG
 - 1.3.2 Verpfändung von Kommanditanteilen von Lars Niebuhr an der Windpark Schwanebeck III Betriebs GmbH & Co. KG
 - 1.3.3. Abtretung sämtlicher Ansprüche aus dem Darlehensvertrag zwischen der SAB Wind-Team GmbH als Darlehensnehmerin und dem Emittenten als Darlehensgeber
 - 1.3.4. Hinterlegung einer Rücklage in Höhe von EUR 1.100.000,000 auf dem, bei der Umwelt-Bank AG geführten, verpfändeten Rücklagenkonto Nr. 102814203, verpfändet zugunsten der UmweltBank AG und
 - 1.3.5. Garantie der SAB WindTeam GmbH über einen Betrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 vom 8. September 2023

(gemeinsam die "Sicherheiten"). Die Sicherheiten wurden bzw. werden vor Emissionsstart zugunsten der Anleihegläubiger wirksam bestellt.

Die Sicherheiten wurden von dem Emittenten gegenüber dem Treuhänder, jedoch im Interesse der Anleihegläubiger bestellt. Der Treuhänder ist im Außenverhältnis Inhaber der Sicherungsrechte, verwaltet diese im Innenverhältnis jedoch ausschließlich für die Anleihegläubiger. Die Sicherheiten werden zugunsten der Anleihegläubiger vom Treuhänder auf Grundlage und entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages gehalten, verwaltet und unter den Bedingungen und nach den Regelungen dieses Treuhandvertrages verwertet (Sicherheitentreuhand).

2. Aufgaben des Treuhänders

Der Treuhänder nimmt sämtliche Aufgaben und Rechte aus diesem Treuhandvertrag ausschließlich im wirtschaftlichen Interesse der Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrags wahr. Sämtliche dem Treuhänder im Rahmen der Sicherheitentreuhand übertragenen Sicherheiten und Rechte sowie deren Surrogate bilden das vom Treuhänder zu Gunsten der Anleihegläubiger verwaltete Treugut. Den Anleihegläubigern stehen die Rechte gegen den Treuhänder aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter).

2.1 Sicherheitentreuhänder, Sicherungszweck

Der Treuhänder verpflichtet sich gegenüber dem Emittenten, folgende Aufgaben entsprechend den näheren Regelungen dieses Treuhandvertrages wahrzunehmen: die Sicherheiten nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Treuhandvertrages im Interesse der Anleihegläubiger zu halten, zu verwalten sowie, falls und soweit die betreffenden Voraussetzungen vorliegen, freizugeben oder für Rechnung der Anleihegläubiger zu verwerten.

2.2 Verwertung von Sicherheiten

- 2.2.1. Der Treuhänder ist verpflichtet, für Rechnung der Anleihegläubiger Maßnahmen zur Verwertung von Sicherheiten einzuleiten (die "Verwertungsmaßnahmen"), sofern und soweit:
 - a) eine Gesicherte Forderung durch eine in Deutschland ergangene rechtskräftige oder zumindest für vorläufig vollstreckbar erklärte gerichtliche Entscheidung festgestellt ist, oder
 - b) der Emittent gleich aus welchem Grund eine Gesicherte Forderung nach positiver Kenntnis des Treuhänders nicht vertragsgemäß erfüllt oder erfüllen kann.
- 2.2.2. Der Treuhänder wird dem Emittenten vor Einleitung von Verwertungsmaßnahmen unter Ankündigung der konkret beabsichtigten Verwertungsmaßnahmen eine angemessene Frist von mindestens vier (4) Wochen zur Befriedigung der fälligen Forderungen der Anleihegläubiger setzen. Die Fristsetzung ist entbehrlich, wenn der Emittent die Erfüllung einer Gesicherten Forderung endgültig ablehnt bzw. mitteilt, nicht leisten zu können, sowie für den Fall, dass (i) das Insolvenzverfahren über das Vermögen des Emittenten eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung abgelehnt wurde, (ii) der Emittent selbst einen Insolvenzantrag gestellt hat oder (iii) über das Vermögen des Emittenten ein Insolvenzantrag gestellt wurde und dieser nicht innerhalb von zwei Monaten beseitigt wurde.
- 2.2.3. Im Falle der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Emittenten wird der Treuhänder gegenüber dem Insolvenzverwalter bezüglich der von ihm verwalteten Sicherheiten seine Rechte geltend machen.
- 2.2.4. Sämtliche Erlöse aus der Verwertung der Sicherheiten sind auf einem hierzu vom Treuhänder oder einem von diesem bestimmten Dritten (insbesondere der Zahlstelle) einzurichtenden Treuhandkonto zu hinterlegen (das "Erlöskonto"). Nach Abschluss der Verwertung wird der Treuhänder nach Abzug der durch die Verwertung entstandenen Kosten und seiner Vergütung, soweit diese nicht von dem Emittenten getragen werden den Verwertungserlös an die Anleihegläubiger im Verhältnis ihrer nominellen Beteiligung am Emissionserlös der Schuldverschreibung auskehren bzw. zur Zahlung vom Erlöskonto entsprechend freigeben.
- 2.2.5. Der Treuhänder wird Sicherheiten nach Möglichkeit nur in dem Umfang verwerten, wie dies zur Erfüllung der Gesicherten Forderungen der Anleihegläubiger erforderlich ist. Sicherheiten bzw. Übererlöse, die nach vollständiger Befriedigung dieser Ansprüche verbleiben, wird der Treuhänder an den Emittenten bzw. den Insolvenzverwalter herausgeben.

2.3 Freigabe von Sicherheiten

Der Treuhänder ist am Ende der Laufzeit der Schuldverschreibung Zug um Zug gegen den schriftlichen Nachweis des Emittenten, dass alle Gesicherten Forderungen vollständig befriedigt wurden, zur Freigabe der Sicherheiten auf Kosten des Emittenten verpflichtet. Der Nachweis kann durch Bestätigung einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder des Steuerberaters des Emittenten, Bestätigung der Zahlstelle oder in anderer geeigneter Weise erbracht werden.

3. Stellung und Pflichten des Treuhänders

- 3.1. Der Treuhänder ist verpflichtet, einen etwaigen Verwertungserlös aus den Sicherheiten zu jedem Zeitpunkt von seinem sonstigen Vermögen getrennt zu halten und nicht mit seinem sonstigen Vermögen zu vermischen.
- 3.2. Der Treuhänder ist nur verpflichtet, die nach dem Treuhandvertrag ausdrücklich genannten Aufgaben zu übernehmen; insbesondere ist der Treuhänder nicht verpflichtet, die nach Freigabe von Mitteln korrekte Verwendung der Mittel und/oder die sachliche Richtigkeit von Schreiben und Aussagen des Emittenten und/oder Dritter selbst zu prüfen.
- 3.3. Der Treuhänder darf Untervollmachten nur an von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Personen erteilen.
- 3.4. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Verkehrswert der Sicherheiten im Zeitpunkt der Stellung dieser Sicherheiten oder während der Laufzeit der Schuldverschreibungen zu überprüfen.
- 3.5. Die Sicherheiten werden vom Treuhänder jeweils zugunsten der Anleihegläubiger verwaltet. Er nimmt die Rechte aus den Sicherheiten ausschließlich zugunsten der Anleihegläubiger wahr.
- 3.6. Für den Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Treuhänders oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse überträgt der Treuhänder hiermit die Sicherheiten an den durch den Emittenten als Nachfolger bestellten Treuhänder, hilfsweise an den Emittenten. Weiterhin tritt der Treuhänder hiermit entsprechend dem vorhergehenden Satz aufschiebend bedingt auf diesen Fall die ihm zustehenden Parallelansprüche nach Ziffer 4 ab. Ziffer 8.6 gilt entsprechend.
- 3.7. Die nach Ziffer 3.6. entstehenden Kosten trägt der Emittent.

4. Parallelansprüche des Sicherheitentreuhänders

- 4.1. Zur Sicherung der Gesicherten Forderungen sowie zur Sicherung der Wirksamkeit der bestellten Sicherheiten verpflichtet sich der Emittent hiermit im Wege eines abstrakten Schuldversprechens, dem Treuhänder einen Betrag in Höhe der jeweils aktuellen Gesicherten Forderungen zu zahlen ("Parallelverpflichtung"). Dementsprechend hat der Treuhänder ein eigenes, von den Gesicherten Forderungen abstraktes Recht, von dem Emittenten die Erfüllung der vorgenannten Verpflichtung zu verlangen.
- 4.2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Parallelverpflichtung nicht zu einer mehrfachen Inanspruchnahme des Emittenten führen darf. Daher gilt, dass insgesamt nur einmal Zahlung der Gesicherten Forderungen und der Parallelverpflichtung verlangt werden kann.

5. Aufgaben des Emittenten

- 5.1. Der Emittent sichert dem Treuhänder für die Laufzeit der Schuldverschreibungen seine volle und uneingeschränkte Unterstützung dahingehend zu, dass er alles in seiner Macht Stehende unternehmen und veranlassen wird, um die Bestellung und die uneingeschränkte Wirksamkeit der Sicherheiten sicherzustellen und aufrechtzuerhalten.
- 5.2. Der Emittent ist verpflichtet, den Treuhänder unverzüglich über solche Umstände und Tatsachen zu informieren, die Auswirkungen auf die Erfüllung der Pflichten des Treuhänders aus diesem Treuhandvertrag, die Erfüllung der Verpflichtungen des Emittenten aus den Schuldverschreibungen und/oder die vom Treuhänder verwalteten Sicherheiten haben können.
- 5.3. Von etwaigen Beschlüssen einer Gläubigerversammlung der Anleihegläubiger ist der Treuhänder von dem Emittenten unverzüglich zu informieren.

6. Rechte des Treuhänders und der Anleihegläubiger

- 6.1. Der Treuhänder ist gegenüber dem Emittenten berechtigt, jederzeit nach vorheriger Ankündigung die Unterlagen des Emittenten einzusehen, die die Schuldverschreibungen sowie die von ihm verwalteten Sicherheiten betreffen, soweit dies für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie zur Wahrung der Rechte der Anleihegläubiger nach seinem freien Ermessen notwendig ist. Auf Verlangen des Treuhänders hat der Emittent auf seine Kosten außerdem Abschriften der vorgenannten Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Emittent ist verpflichtet, dem Treuhänder die Ausübung dieser Rechte auch gegenüber Tochtergesellschaften des Emittenten zu ermöglichen. Der Treuhänder ist nicht verpflichtet, den Anleihegläubigern Einsichtnahme in Unterlagen zu gestatten.
- 6.2. Den Anleihegläubigern stehen die Rechte gegen den Treuhänder und den Emittenten aus diesem Treuhandvertrag aus eigenem Recht zu (§ 328 BGB, Vertrag zugunsten Dritter). Die Anleihegläubiger sind verpflichtet, die sich aus dem Treuhandvertrag ergebenen Beschränkungen zu beachten.
- 6.3. Der Treuhänder ist nicht berechtigt oder verpflichtet, für die Anleihegläubiger deren Rechte aus den Anleihebedingungen gegenüber dem Emittenten geltend zu machen oder durchzusetzen.

7. Vergütung des Treuhänders

- 7.1. Auslagen, die im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag anfallen, werden dem Treuhänder von dem Emittenten gegen Nachweis jeweils gesondert erstattet.
- 7.2. Sollte es zur Verwertung der Sicherheiten kommen, erhält der Treuhänder von dem Emittenten für diese Verwertungsmaßnahme eine Vergütung in Höhe von 1% des Verwertungserlöses.
- 7.3. Sollten die im Rahmen der Verwertung der Sicherheiten entstandene Kosten (einschließlich des Honorars des Treuhänders gemäß obiger Ziffer 7.2.) bis zum Zeitpunkt der Auskehrung des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger nicht von dem Emittenten getragen werden, so ist der

Treuhänder berechtigt, diese Kosten von dem an die Anleihegläubiger auszukehrenden Verwertungserlös für sich in Abzug zu bringen.

8. Laufzeit und Kündigung

- 8.1. Dieser Treuhandvertrag tritt mit Unterzeichnung (Unterzeichnung durch die Parteien am 06. Mai 2025) in Kraft.
- 8.2. Dieser Treuhandvertrag endet ohne weitere Erklärungen der Parteien
- 8.2.1. mit vollständiger Befriedigung aller Gesicherten Forderungen und Freigabe der Sicherheiten durch den Treuhänder entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages; oder
- 8.2.2. mit vollständiger Verwertung der Sicherheiten und Herausgabe des Verwertungserlöses an die Anleihegläubiger entsprechend den Regelungen dieses Treuhandvertrages.
- 8.3. Der Emittent kann diesen Treuhandvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn bis spätestens 30.09.2025 keine Zuteilung von Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger erfolgt ist oder die Emission der Schuldverschreibungen abgebrochen wurde, mit der Folge, dass keine Zuteilung erfolgt oder eine vollständige Rückabwicklung vorgenommen wird. Es wird klargestellt, dass der Treuhänder im Falle einer Kündigung nach diesem Absatz verpflichtet ist, etwaig bereits bestellte Sicherheiten unverzüglich zu Gunsten des Emittenten freizugeben.
- 8.4. Während der Laufzeit der Anleihe ist eine ordentliche Kündigung des Treuhandvertrages durch den Emittenten und den Treuhänder ausgeschlossen.
- 8.5. Eine jederzeitige Kündigung des Treuhandverhältnisses aus wichtigen Gründen ist durch den Emittenten und den Treuhänder möglich. Das Nichteintreten eventuell von den Anleihegläubigern angestrebter wirtschaftlicher Vorteile stellt keinen wichtigen Grund im Sinne dieser Bestimmung dar. Ziffern 3.6. und 3.7. gelten entsprechend.
- 8.6. Im Falle einer vorzeitigen Beendigung dieses Vertrages aus welchem Grund auch immer hat der Emittent sicherzustellen, dass mit Ausscheiden des Treuhänders ein geeigneter Nachfolger in diesen Vertrag mit sämtlichen Rechten und Pflichten eintritt, oder einen neuen Treuhandvertrag zu denselben Konditionen abzuschließen. Der Emittent hat den Anleihegläubiger unverzüglich über den Wechsel des Treuhänders entsprechend Ziffer 6.6. der Anleihebedingungen zu informieren. Beide Parteien sind verpflichtet, bei der Übertragung der Sicherheiten auf den neuen Treuhänder mitzuwirken.

9. Haftung

- 9.1. Der Treuhänder haftet nicht für Verbindlichkeiten, die der Emittent gegenüber den Anleihegläubigern oder sonstigen Dritten eingeht bzw. eingegangen ist. Der Treuhänder übernimmt insbesondere auch keine Haftung für den Erfolg der Schuldverschreibungen.
- 9.2. Die Haftung des Treuhänders für vertragliche Pflichtverletzungen sowie aus deliktischer Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Darüber hinaus haftet der Treuhänder

bei einfacher Fahrlässigkeit nur bei Verletzung von solchen wesentlichen Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der jeweilige Haftungsgläubiger (Emittent oder Zertifikatsgläubiger) regelmäßig vertrauen darf ("Kardinalpflichten"). Als Kardinalpflichten gelten insbesondere die Pflichten des Treuhänders zur Freigabe oder Verwertung von Sicherheiten. Die Haftung für Kardinalpflichten ist auf solche typischen Schäden und/oder einen solchen typischen Schadensumfang begrenzt, wie sie/er zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorhersehbar war/en.

- 9.3. Vorstehende Beschränkungen gelten auch für gesetzliche Vertreter, leitende Angestellte, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Treuhänders.
- 9.4. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht für die Haftung aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Übernahme ausdrücklicher Garantien seitens des Treuhänders.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 10.2. Bankarbeitstage sind Tage, an denen Banken in Frankfurt am Main für den Geschäftsverkehr geöffnet sind und bei Clearstream Buchungen durchgeführt werden.
- 10.3. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für das Schriftformerfordernis.
- 10.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so soll dies die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berühren. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Ergebnis des von den Parteien Gewollten möglichst nahekommt. Sollte der Vertrag eine Regelungslücke aufweisen, insbesondere einen offensichtlich regelungsbedürftigen Punkt nicht regeln, so werden die Parteien die Lücke durch eine wirksame Bestimmung ausfüllen, deren wirtschaftliches Ergebnis dem entspricht, was die Parteien vereinbart hätten, wenn sie die Lückenhaftigkeit erkannt hätten.
- 10.5. Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Nürnberg.
- 10.6. Der Emittent und der Treuhänder sind berechtigt, diesen Vertrag einvernehmlich ohne Zustimmung der Anleihegläubiger zu ändern, soweit keine wesentlichen Rechte der Anleihegläubiger betroffen sind.
- 10.7. Die Parteien sind sich einig, dass weder der zwischen den Parteien geschlossene Sicherheitentreuhandvertrag vom 27.07.2023 noch die zwischen den Parteien geschlossene Mandatsvereinbarung vom 27.05.2024 Regelungen enthalten, die das Halten und die Verwaltung der Sicherheiten berühren, die Gegenstand dieser Vereinbarung sind. Vorsorglich heben die Parteien solche etwaig auf das Halten und Verwalten der Sicherheiten bezogenen Regelungen hiermit einvernehmlich auf. Bisher erfolgte Sicherheitenbestellungen zugunsten der

Anleihegläubiger bleiben unberührt. Der Treuhänder wird sämtliche Sicherheiten, die zugunsten der Anleihegläubiger bestellt worden sind oder noch bestellt werden, auf Grundlage und in Einklang mit diesem Treuhandvertrag halten und verwalten.

(Ort / Datum)	(Ort / Datum)
(Emittent)	(Treuhänder)

XII. ANGABEN ZUR GARANTIEGEBERIN

1. Strategie, Leistungsfähigkeit und Unternehmensumfeld

a) Angaben zur Garantiegeberin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Garantiegeberin lautet SAB WindTeam GmbH, geschäftsansässig in Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe, Deutschland. Die Garantiegeberin ist unter HRB 7716 PI im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg registriert. Die Rechtsträgerkennung (LEI) der Garantiegeberin ist 529900VK5BKANH5IF173. Ihre Telefonnummer lautet +494821403970.

Die Garantiegeberin wurde am 16. April 2008 auf unbefristete Dauer gegründet und am 4. September 2008 ins Handelsregister eingetragen. Die Garantiegeberin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Itzehoe, die nach deutschem Recht gegründet worden ist, fortbesteht und tätig ist.

Die Website der Garantiegeberin lautet https://www.sab-windteam.de/. Um Zweifel auszuschließen, sei darauf hingewiesen, dass die Angaben auf der Website der Garantiegeberin nicht Teil des Prospekts sind oder von der BaFin geprüft oder genehmigt wurden, sofern diese Angaben nicht mittels Verweises in den Prospekt aufgenommen sind.

Jüngste Ereignisse, die für die Garantiegeberin eine besondere Bedeutung haben und in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Garantiegeberin relevant sind, liegen nach Ansicht der Geschäftsleitung der Garantiegeberin nicht vor.

Es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantiegeberin seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 des geprüften Jahresabschlusses der Garantiegeberin.

Die Garantiegeberin finanziert sich vorrangig aus dem Eigenkapital ihrer Gesellschafter, Darlehen ihrer verbundenen Gesellschaften, u.a. der Emittentin sowie über Bankkredite. Die Emittentin plant darüber hinaus keine weitere Aufnahme von Fremdkapital, wobei dies im Falle eines Liquiditätsengpasses oder einer vergleichbaren Situation nicht ausgeschlossen werden kann.

b) Überblick über die Geschäftstätigkeit der Garantiegeberin

Unternehmensgegenstand der Garantiegeberin ist gemäß § 2 der Satzung der Garantiegeberin die Planung, Projektierung, Realisierung und der Vertrieb von Projekten im Bereich der Windenergie sowie sonstiger erneuerbarer Energien. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte vorzunehmen, die den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf auch Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art gründen oder erwerben, sich an solchen Unternehmen in beliebiger Form beteiligen oder deren Vertretung übernehmen. Die Gesellschaft darf ferner Zweigniederlassungen errichten.

Die SAB WindTeam GmbH betätigt sich seit ihrer Gründung im Bereich der Windenergie und tritt als Projektentwickler von schlüsselfertigen Windparks in Deutschland und Frankreich auf. Die Windparks werden bis auf wenige Ausnahmen im Eigenbestand betrieben. Derzeit befinden sich 110 Windenergie-anlagen im Eigenbestand, davon 20 mit Minderheitsbeteiligung. Die Garantiegeberin beschäftigt aktuell 93 Mitarbeiter/innen. Sie erbringt das gesamte Dienstleistungsportfolio im Bereich der Windenergie-projektierung, beginnend mit der Stellung des Generalübernehmers bis hin zu Betriebsführung und Asset Management. Das derzeit von der Garantiegeberin betreute Projektportfolio umfasst neben den Bestands-Windenergieanlagen mehr als 150 weitere Windenergieanlagen im Genehmigungsverfahren mit einer Gesamtleistung von 1 Gigawatt.

c) Organisationsstruktur der Garantiegeberin

Alleiniger Gesellschafter der Garantiegeberin ist Herr Dirk Staats, geboren am 22. Juli 1968. Jeweils alleinvertretungsberechtigte Geschäftsführer der Garantiegeberin sind Herr Dirk Staats und Herr Lars Niebuhr.

Die Beschreibung der Gesellschaftsstruktur, aus der auch die Stellung der Garantiegeberin innerhalb der Gruppe ersichtlich ist, findet sich oben in Abschnitt B.II.3.

Es besteht eine umsatzsteuerliche Organschaft mit mehreren Firmen, bei denen die Garantiegeberin Organträgerin ist:

Firma	Beginn der Organschaft
SAB Bau GmbH	29. September 2015
SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH	29. September 2015
SAB Betriebsführung Verwaltungs GmbH	7. Juni 2016
SAB 1. Projekt Verwaltungs GmbH	1. Januar 2017
SAB IPP Verwaltungs GmbH	1. Januar 2017
SAB Finance & Asset Management Verwaltungs GmbH	4. Februar 2017
SAB Windpark-Portfolio Verwaltungs GmbH	9. Juni 2018
SAB green finance GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Wind Festzins III GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB IPP GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Betriebsführungs GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Windpark-Portfolio Deutschland 1 GmbH & Co. KG	1. Januar 2019

SAB Finance & Asset Management GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Bau Deutschland 1 GmbH & Co. KG	1. Januar 2019
SAB Construction 1. Verwaltungs GmbH	4. Juli 2019
SAB Bau 1. Verwaltungs GmbH	5. Juli 2019
SAB 1. Projekt France Verwaltungs GmbH	20. November 2019
SAB Bau Deutschland 1 GmbH & Co. KG	20. Mai 2020
SAB Bau Deutschland 2 GmbH & Co. KG	20. Mai 2020
SAB Bau Deutschland 3 GmbH & Co. KG	20. Mai 2020
SAB 2. Projekt Verwaltungs GmbH	5. November 2020
SAB IPP II GmbH & Co. KG	28. März 2022
SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH	23. Juni 2022
SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG	4. Juli 2022

Es bestehen darüber hinaus weitere umsatzsteuerliche Organschaften mit Windpark-Tochtergesellschaften und Windpark-Infrastruktur-Tochtergesellschaften.

d) Trendinformationen

Es gab keine wesentliche Verschlechterung der Aussichten der Garantiegeberin seit dem 31. Dezember 2023, dem Tag des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses, welche die Fähigkeit der Garantiegeberin zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten aus der Garantie gefährden könnte.

Es gab keine wesentliche Veränderung der Finanz- und Ertragslage der Gruppe seit dem Ende des letzten Berichtszeitraums, dem Tag des letzten geprüften Jahresabschlusses (31. Dezember 2023), für den Finanzinformationen veröffentlicht wurden.

2. Risikofaktoren

Die Beschreibung der wesentlichen Risiken in Bezug auf die Garantiegeberin findet sich in Abschnitt B.III.3. in diesem Prospekt.

3. Unternehmensführung

Die Geschäftsführung der Garantiegeberin liegt bei ihren Geschäftsführern. Diese sind:

Name	Position	Weitere wichtigste Leitungs- und Organfunktionen
Dirk Heinrich Staats	Geschäftsführer der Garantiegeberin	Geschäftsführer der nachstehenden Gesellschaften: SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH, SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH SAB IPP Verwaltungs GmbH, SAB 1. Projekt Verwaltungs GmbH, SAB Grund und Boden GmbH, SAB Bau 1. Verwaltungs GmbH, SAB Finance & Asset Management Verwaltungs GmbH, SAB Betriebsführung Verwaltungs GmbH, SAB Windpark-Portfolio Verwaltungs GmbH, SAB Bau GmbH,

		EEP Erneuerbare Energien Projektentwicklung GmbH, Neue Energie-GmbH, DS Verwaltungs GmbH, PROKON Energies Renouvelables SARL, SAB 1. Pro- jekt France Verwaltungs GmbH, SAB Construction 1. Verwaltungs GmbH
Lars Niebuhr	Geschäftsführer der Garantiegeberin	Geschäftsführer der nachstehenden Gesellschaften: SAB Projektentwicklung Verwaltungs GmbH, SAB Portfolio Finance Verwaltungs GmbH SAB IPP Verwaltungs GmbH, SAB 1. Projekt Verwaltungs GmbH, SAB Grund und Boden GmbH, SAB Bau 1. Verwaltungs GmbH, SAB Finance & Asset Management Verwaltungs GmbH, SAB Betriebsführung Verwaltungs GmbH, SAB Windpark-Portfolio Verwaltungs GmbH, SAB Bau GmbH, ALANI Verwaltungsgesellschaft mbH, Am Klausberg Verw. GmbH, PROKON Energies Renouvelables SARL, SAB 1. Projekt France Verwaltungs GmbH, SAB Construction 1. Verwaltungs GmbH

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein und kann Rechtsgeschäfte mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abschließen. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Alleinvertretungsbefugnis kann erteilt werden. Jeder Geschäftsführer kann von dem Verbot, Rechtsgeschäfts mit sich selbst oder als Vertreter Dritter abzuschließen, befreit werden (Befreiung von der Beschränkung des § 181 BGB). Den beiden Geschäftsführer Dirk Heinrich Staats und Lars Niebuhr wurde Alleinvertretungsbefugnis erteilt; ebenfalls wurden sie von § 181 BGB befreit.

Die Besetzung der Geschäftsführungspositionen in den unterschiedlichen Gesellschaften mit den oben benannten gleichen Personen kann dazu führen, dass von verschiedenen Beteiligten finanzielle Interessen verfolgt werden, die nicht mit den Interessen der Anleihegläubiger übereinstimmen. So kann es etwa dazu kommen, dass im Rahmen der Zusammenarbeit innerhalb der Gesellschaften Entscheidungen getroffen werden, die bei einer Zusammenarbeit unter fremden Dritten nicht getroffen würden. Darüber hinaus bestehen keine Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Geschäftsführer gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen oder sonstigen oben dargestellten Verpflichtungen gegenüber anderen Gesellschaften.

Die Geschäftsführung ist unter der Geschäftsadresse der Garantiegeberin (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) erreichbar. Neben der Geschäftsführung bestehen bei der Garantiegeberin keine weiteren Aufsichts- oder Verwaltungsorgane.

4. Finanzinformationen und wesentliche Leistungsindikatoren der Garantiegeberin

Der Jahresabschluss der Garantiegeberin für das Jahr 2023 ist nachfolgend dargestellt. Die jährlichen historischen Finanzinformationen wurden unabhängig geprüft. Die entsprechenden Bestätigungsvermerke sind nachfolgend ebenfalls dargestellt. Von dem Abschlussprüfer wurden mit Ausnahme des Jahresabschluss 2023 keine weiteren Informationen in diesem Prospekt geprüft.

Bilanz der SAB WindTeam GmbH, Itzehoe, zum 31. Dezember 2023

Aktiva	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
Entgeltlich erworbene gewerbliche	404 000 00	400.040.00
Schutzrechte und ähnliche Rechte	131.306,00	166.610,00
	131.306,00	166.610,00
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke und Bauten einschließlich der Bauten		
auf fremden Grundstücken	240.432,25	240.432,25
 Technische Anlagen und Maschinen Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstat- 	52.742,00	9.321,00
tung	040 040 00	4 40 070 00
tung	312.213,00	149.073,00
	605.387,25	398.826,25
III. Finanzanlagen		
Anteile an verbundenen Unternehmen	31.486.266,52	25.443.947,29
2. Beteiligungen3. Sonstige Ausleihungen	5.666.524,02	8.369.414,23
3. Sonstige Adstellidingen	3.947.490,42	3.523.373,36
	41.100.280,96	37.336.734,88
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte	0.004.000.07	0.000.740.00
 Unfertige Leistungen Geleistete Anzahlungen 	2.881.669,97 193.655,80	3.003.749,83 229.962,05
2. Cololototo / trizarriarrigorr	3.075.325,77	3.233.711,88
	0.070.020,77	0.200.711,00
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegen-		
stände		
 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Forderungen gegen verbundene Unternehmen 	402.914,73	415.021,43
Forderungen gegen Verbandene omermen Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein	19.376.148,72	10.911.343,41
Beteiligungsverhältnis besteht	8.985.520,66	3.506.299,91
4. Forderungen gegen Gesellschafter	2.000,00	2.000,00
5. Sonstige Vermögensgegenstände	9.884.465,67	6.357.790,21
	38.651.049,78	21.192.454,96
III. Flüssige Mittel		
	1.824.976,54	896.186,95
C. Rechnungsabgrenzungsposten	75.726,69	80.332,86

Passiva	Stand am 31.12.2023	Stand am 31.12.2022
	EUR	EUR
A. Eigenkapital		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	13.404.595,80	14.214.361,94
III. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	1.112.397,77	-809.766,14
, , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	14.541.993,57	13.429.595,80
B. Rückstellungen		
Steuerrückstellungen	525.000,00	0,00
2. Sonstige Rückstellungen	555.560,07	504.641,16
	1.080.560,07	504.641,16
C. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistun-		
gen	124.414,48	58.242,94
2. Verbindlichkeiten gegenüberverbundenen Unter-		
nehmen	59.147.992,70	40.772.509,59
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit	0.744.070.50	0.075.000.45
denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	3.741.672,59	3.275.989,15
Sonstige Verbindlichkeiten	6.769.119,58	5.202.279,14
	69.783.199,35	49.309.020,82
D. Rechnungsabgrenzungsposten	58.300,00	61.600,00
	85.464.052,99	63.304.857,78

Gewinn- und Verlustrechnung

der SAB WindTeam GmbH, Itzehoe,

für die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023

	2023	2022
	EUR	EUR
1. Umsatzerlöse	2.928.993,71	4.377.112,23
2. Verminderung des Bestands		
an unfertigen Leistungen	-122.079,86	-370.573,11
Sonstige betriebliche Erträge	154.827,24	1.929.779,55
	2.961.741,09	5.936.318,67
4. Materialaufwand		
Aufwendungen für bezogene Leistungen	-1.287.841,75	-1.022.519,71
	-1.287.841,75	-1.022.519,71
Personalaufwanda) Löhne und Gehälter		
a) Lorino una Conanci	-3.814.801,75	-3.001.697,26
b) Soziale Abgaben	-646.897,34	-593.870,01
	-4.461.699,09	-3.595.567,27
Abschreibungen auf immaterielle Vermögensge- genstände des Anlagevermögens und		
Sachanlagen	-150.280,94	-152.576,07
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.280.059,48	-1.262.134,24
	-4.218.140,17	-96.478,62
8. Erträge aus Beteiligungen	12.375.666,98	667.706,07
9. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	952.772,46	713.604,60
10. Abschreibungen auf Finanzanlagen	-4.262.303,71	0,00
11. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-2.560.482,67	-2.094.599,19
12. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-1.175.115,12	1,00
5	5.330.537,94	-713.287,52
	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	<u> </u>
13. <u>Ergebnis nach Steuern</u>	1.112.397,77	<u>-809.766,14</u>
14. Jahresüberschuss (Vj. Jahresfehlbetrag)	1.112.397,77	-809.766,14

SAB WindTeam GmbH, Itzehoe

Anhang für das Geschäftsjahr 2023

1. Allgemeine Angaben zum Unternehmen

Die SAB WindTeam GmbH hat ihren Sitz in Itzehoe. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 7716 PI eingetragen.

2. Allgemeine Angaben zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr wurde nach den für kleine Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt.

Von den größenabhängigen Erleichterungen gemäß §§ 264, 274a, 276 und 288 HGB wurde grundsätzlich Gebrauch gemacht.

Die gesetzlichen Gliederungsschemata der §§ 266 bzw. 275 HGB wurden unverändert angewandt; bei der Gewinn- und Verlustrechnung wurde das Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) beibehalten.

3. Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemein

Die im Vorjahr angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden im Berichtsjahr grundsätzlich beibehalten.

Anlagevermögen

Die Zugänge des Anlagevermögens wurden zu Anschaffungskosten bewertet. Die Abschreibungen auf immaterielle sowie auf bewegliche Anlagegüter erfolgten auf Grundlage der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer in gleichen Jahresbeträgen (lineare Methode).

Die Finanzanlagen wurden zu Anschaffungskosten angesetzt, soweit nicht zum Abschluss-stichtag wegen einer dauerhaften Wertminderung der niedrigere beizulegende Wert anzusetzen ist. Bei Beteiligungen an Personengesellschaften wird neben dem Kapitalkonto I das Kapitalkonto II aus der laufenden Verrechnung ausgewiesen.

Umlaufvermögen

Die Bewertung der unfertigen Leistungen erfolgte zu Herstellungskosten. Das Niederstwertprinzip beziehungsweise die verlustfreie Bewertung wurde beachtet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände wurden mit dem Nominalwert bilanziert. Das Niederstwertprinzip wurde beachtet.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle ungewissen Verbindlichkeiten. Sie sind in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrags angesetzt.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind zum Erfüllungsbetrag angesetzt worden.

4. Erläuterungen zur Bilanz

<u>Anlagevermögen</u>

Die Zusammensetzung und die Entwicklung der immateriellen Vermögensgegenstände, Sachanlagen und Finanzanlagen sind aus dem Anlagenspiegel ersichtlich.

Angaben zu Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr

Der Betrag der Forderungen mit einer Restlaufzeit größer einem Jahr beträgt € 6.960.475,58. Die übrigen Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben wie im Vorjahr eine Laufzeit von weniger als einem Jahr. Die Forderungen gegen Gesellschafter von € 2.000 enthalten Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Verbindlichkeiten

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	davon mit einer Restlaufzeit		
für das Jahr 2023		kleiner 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.
	€	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen	124.414,48	124.414,48	0,00	0,00
Unternehmen gegenüber beteiligten	59.147.992,70	3.988.627,36	28.399.365,34	26.760.000,00
Unternehmen	3.741.672,59	651.441,27	0,00	3.090.231,32
sonstige Verbindlichkeiten	6.769.119,58	1.720.791,01	0,00	5.048.328,57
Summe	69.783.199,35	6.485.274,12	28.399.365,34	<u>34.898.559,89</u>

Art der Verbindlichkeit	Gesamtbetrag	davon	mit einer Restla	ufzeit
für das Jahr 2022		kleiner 1 J.	1 bis 5 J.	größer 5 J.
	€	€	€	€
aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen	58.242,94	58.242,94	0,00	0,00
Unternehmen gegenüber beteiligten	40.772.509,59	1.708.545,04	11.283.964,55	27.780.000,00
Unternehmen	3.275.989,15	651.441,27	0,00	2.624.547,88
sonstige Verbindlichkeiten	5.202.279,14	258.198,41	0,00	4.944.080,73
Summe	49.309.020,82	2.676.427,66	<u>11.283.964,55</u>	<u>35.348.628,61</u>

Die Verbindlichkeiten über einem Jahr betragen € 63.297.925,23 (Vorjahr: € 46.632.593,16).

Haftungsverhältnisse

Die Gesellschaft haftet im Rahmen der erweiterten Außenhaftung für fremde Verbindlichkeiten bei der Energiequelle Windparkportfolio 2010 GmbH & Co. KG bis zu € 603.480,00.

Die Gesellschaft haftet aufgrund eines Bürgschaftsvertrages für fremde Verbindlichkeiten bei der Windpark am Wasserkamp GmbH & Co. Betriebs-KG bis zu € 750.000,00.

Nach § 251 HGB haftet die Gesellschaft für fremde Verbindlichkeiten. Die Sicherheiten-gestellung bis zu € 30.000.000 dient der Absicherung eines Darlehens, welches ein nahe stehendes Unternehmen zum Bilanzstichtag in Höhe von € 18.680.000 aufgenommen hat.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse der Gesellschaft resultieren überwiegend aus Geschäftsbesorgungsleistungen sowie der Weiterbelastung von Personalkosten mit verbunden Unternehmen, insbesondere mit der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG.

Materialaufwand

Der Materialaufwand beinhaltet Aufwendungen für bezogene Leistungen im Zusammenhang mit der Planung und Projektierung von Windparkprojekten.

Erträge aus Beteiligungen

Die Beteiligungserträge von insgesamt 12,4 Mio. € enthalten die entnahmefähigen Gewinnanteile aus den Tochterpersonengesellschaften des laufenden Jahres. Hierbei entfallen rund 6,9 Mio. € auf die SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, bei der umfangreiche Teile des Gewinns bereits aufgrund der Leistungserfüllung wirtschaftlich verdient sind, aber bedingt durch vertragliche Regelungen mit den jeweiligen Windparks erst mit der Erfüllung von bestimmten Meilensteinen (Fertigstellung des jeweiligen Windparks – umgesetzt im Jahr 2024) zur Zahlung fällig werden und damit der Gesellschaft im Berichtsjahr noch nicht als Liquidität zur Verfügung standen. Der Beteiligungsertrag der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG von 6,9 Mio. € (nach Verrechnung mit aufgelaufenen Verlusten aus Vorjahren) resultiert im Wesentlichen aus einem vollständig realisierten Projektierungsumsatz von 17,5 Mio. € einer Tochtergesellschaft der SAB Projektentwicklung GmbH & Co. KG, wonach Leistungen im Rahmen der Projektierung des Windparks "Bockenem" mit der Zusage der finanzierenden Bank im Dezember 2023 als Umsatz realisiert werden konnten.

Etwaige Risiken aus der Projektentwicklung sowie Bau und anschließendem Betrieb des Windparks werden zum Zeitpunkt der Abschlussaufstellung nicht erwartet.

Abschreibung auf Finanzanlagen

Im Geschäftsjahr 2023 wurden außerplanmäßige Abschreibungen von Finanzanlagen von insgesamt 4,3 Mio. € vorgenommen. Davon entfallen 3,7 Mio. € auf die SAB Bau Deutschland 2 GmbH & Co. KG, da das im Jahr 2024 realisierte Projekt "Holtensen-Hullersen" aufgrund von unvorhergesehenen Baukostensteigerungen mit einem Verlust von rund 4 mio. € abgeschlossen werden musste. Des Weiteren wurden die Anteile an der SAB green finance GmbH & Co. KG außerplanmäßig und in laufender Rechnung um 0,6 Mio. € abgeschrieben, da aktuell, wie bereits auch schon zum 31. Dezember 2022, nicht davon auszugehen ist, dass die Gesellschaft aufgrund ausbleibender operativer Tätigkeit, zukünftig Erträge erwirtschaften wird.

6. Sonstige Angaben

Mitglieder des Geschäftsführungsorgans

Geschäftsführer des Unternehmens sind:

- Herr Dirk Staats, Diplom-Physiker
- Herr Lars Niebuhr, Assessor.

Anzahl der Mitarbeiter

Im Jahresdurchschnitt waren im Geschäftsjahr 58 Arbeitnehmer beschäftigt.

Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Vorgänge von besonderer Bedeutung, die eine deutlich andere Darstellung der Vermögens-, Finanzund Ertragslage der Gesellschaft erfordert hätten, sind nach dem Schluss des Geschäftsjahres nicht eingetreten.

Itzehoe, 22. Januar 2025	
Dirk Staats	Lars Niebuhr

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die SAB WindTeam GmbH, Itzehoe

Prüfungsurteil

Wir haben den Jahresabschluss der SAB WindTeam GmbH, Itzehoe, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2023 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2023 und

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses geführt hat.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt "Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hinweis auf einen sonstigen Sachverhalt - Erstprüfung

Der Jahresabschluss der SAB WindTeam GmbH, Itzehoe, für das vorherige, am 31. Dezember 2022 endende Geschäftsjahr, der Grundlage für die Vergleichsangaben im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2023 ist, wurde nicht geprüft."

Hamburg, 23. Januar 2025

RSM Ebner Stolz GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Till Kohlschmitt Wirtschaftsprüfer Marcus Hauschildt Wirtschaftsprüfer

Es gab keine wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Garantiegeberin seit dem Stichtag 31. Dezember 2023 des geprüften Jahresabschlusses der Garantiegeberin.

5. Angaben zu Anteilseignern

Herr Dirk Staats, geboren am 22. Juli 1968, ist 100%-iger Gesellschafter der Garantiegeberin.

Die Garantiegeberin war nicht an staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren beteiligt (einschließlich denjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Garantiegeberin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens zwölf letzten Monate stattfanden und die sich in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Garantiegeberin und/oder der Gruppe ausgewirkt haben oder sich in Zukunft auswirken könnten.

Die Garantiegeberin hat folgende wichtigen Verträge außerhalb der normalen Geschäftstätigkeit abschlossen:

- Darlehensvertrag Garantiegeberin als Darlehensnehmerin mit der Emittentin als Darlehensgeberin vom 24. Juli 2023 über bis zu EUR 20.000.000,00 (*Upstream Darlehen*), Vertragslaufzeit bis zur vollständigen Rückführung des Upstream-Darlehens, spätestens (gleichlaufend mit Laufzeit der Anleihe) bis 30. April 2030, Zins: 6,15 % p.a.: Mit dem Upstream-Darlehen hat die Garantiegeberin erneuerbare-Energien-Projekte finanziert, die sie selbst und mittelbar in 100%igen Tochtergesellschaften umsetzt. Die Garantiegeberin und deren Töchter projektieren, errichten und betreiben Windparks. Hieraus generiert sie Umsatzerlöse -und Dienstleistungserlöse. Mittels dieser Umsatzerlöse wird sie den Schuldendienst im Rahmen des mit der Emittentin geschlossenen Upstream-Darlehens bestreiten.

- Garantie der Garantiegeberin über einen Betrag in Höhe von EUR 30.000.000,00 vom 8. September 2023, erlischt erst mit vollständiger Befriedigung der Anleihegläubiger der emittierten Schuldverschreibungen.

XIII. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Folgende Unterlagen stehen bis zum Ablauf von zwölf Monaten nach Billigung des Prospekts bzw. eventuell erforderlicher Nachträge bei der Emittentin SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG in Papierform zur Verfügung und können in den Geschäftsräumen der Emittentin (Berliner Platz 1, 25524 Itzehoe) während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden:

- Aktueller Gesellschaftsvertrag der Emittentin und aktuelle Satzung der Garantiegeberin
- Geprüfter Jahresabschluss (HGB) der Emittentin SAB Portfolio Finance GmbH & Co. KG für das Geschäftsjahr 2023
- Geprüfter Jahresabschluss (HGB) der Garantiegeberin SAB WindTeam GmbH für das Geschäftsjahr 2023
- Garantievereinbarung der Garantiegeberin vom 8. September 2023

Darüber hinaus können die Dokumente auf der Website https://www.sab-windteam.de/investor-relations eingesehen werden.

XIV. ANGABEN ZUR ZUSTIMMUNG

Die Emittentin hat der Verwendung dieses Prospekts durch die Umweltbank AG (LEI: 529900POEO7KMKWM0A53), Laufertorgraben 6, 90489 Nürnberg zugestimmt und übernimmt die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts auch im Hinblick auf die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung von Wertpapieren durch Finanzintermediäre in Deutschland, die die Zustimmung zur Verwendung des Prospekts erhalten haben. Die der UmweltBank AG erteilte Zustimmung ist für zwölf Monate ab Datum der Billigung des Prospekts (16. Mai 2025) gültig. Die Zustimmung ist an keine weiteren objektiven Bedingungen geknüpft.

Die Emittentin hat weder einem anderen Finanzintermediär noch einem sonstigen Dritten ihre Zustimmung zur Verwendung dieses Prospekts erteilt.

Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, gilt voraussichtlich vom 02. Juni 2025 bis zum 16. Mai 2026, solange dieser Wertpapierprospekt gültig ist.

Der Prospekt darf potenziellen Anleihegläubigern nur zusammen mit allen vor der Auslieferung veröffentlichten Nachträgen ausgehändigt werden. Jeder Nachtrag zum Prospekt, sowie weitere neue Informationen, die zum Zeitpunkt der Billigung des Prospekts unbekannt waren, werden in elektronischer Form auf der Website der Emittentin unter https://www.sab-windteam.de/investor-relations zur Verfügung stehen.

Unterbreitet ein Finanzintermediär gegenüber Anlegern ein Angebot, so hat dieser die Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Angebotsbedingungen zu informieren und ihnen die Emissionsbedingungen der Schuldverschreibungen zur Verfügung zu stellen.

Informationen zu weiteren Finanzintermediären, denen die Verwendung des Prospektes im Rahmen der erteilten Zustimmung ausdrücklich gestattet wird, werden unverzüglich auf der Internetseite der Emittentin (https://www.sab-windteam.de/investor-relations) veröffentlicht.